

Bezeichnung der Bauleistung:

923546	Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
321870	Gräben räumen und schlegeln 2026

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Hinweis: Der Auftragnehmer ist in Bezug auf den tatsächlich erzielten Erlös für die Entrichtung der entsprechenden Steuer bei Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes selbst verantwortlich.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt**Seite/Blatt****Baubeschreibung**

43

Leistungsverzeichnis

☒	Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche	1
☒	Langtext-Verzeichnis als D83	1
☒	Langtext-/Preis-Verzeichnis	17
☐	Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel	

Anlagen für Bieterseintragungen**Sonstige Anlagen**

☒	Anlage 1 VZ-Plan	1
☒	Anlage 2a Aufmaß Landesstraßen	2
☒	Anlage 2b Aufmaß Bundesstraße	1
☒	Anlage 3 Meisterei Karte Oyten	1
☒	Anlage 4 Nachweis Entsorgung n. gefährl. Abfall	2

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m²d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m²Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m²Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition	W	Wahlposition		



Baubeschreibung

„Gräben räumen und schlegeln 2026“



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
1.1	Auszuführende Leistungen	5
1.1.1	Straßenbau	5
1.1.2	Brückenbau	5
1.1.3	Landschaftsbau	6
1.1.3.1	Zweck, Nutzung	6
1.1.3.2	Art und Umfang	6
1.1.4	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	8
1.1.4.1	Vorankündigung	8
1.1.4.2	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen	8
1.1.4.3	Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen und anpassen	8
1.1.4.4	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen	8
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	8
1.2.1	Beweissicherung	8
1.2.2	Kampfmittelbeseitigung	9
1.3	Ausgeführte Leistungen	9
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	9
1.4.1	Brücken, Stützwände, Durchlässe	10
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	10
2	Angaben zur Baustelle	10
2.1	Lage der Baustelle	10
2.1.1	Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung	10
2.1.2	Nächster Ort	10
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	10
2.2.1	Straße	10
2.3	Zugänge, Zufahrten	10
2.3.1	Zur Baustelle	10
2.3.2	Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)	11
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	11
2.4.1	Wasser	11
2.4.2	Abwasser	11
2.4.3	Strom	11
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	12
2.5.1	Plätze für Baustelleneinrichtung	12
2.5.2	Lagerplätze	12
2.5.3	Arbeitsplätze	12
2.5.4	Plätze für Unterkünfte	12
2.6	Gewässer	12



2.6.1	Vorfluter	12
2.6.2	Wasserstände.....	13
2.6.3	Höchster Bauwasserstand.....	13
2.7	Baugrundverhältnisse	13
2.7.1	Schadstoffbelastung	13
2.7.1.1	Teer-/pechhaltige Stoffe	14
2.7.1.2	Asbesthaltige Stoffe.....	14
2.7.1.3	Sonstige Stoffe	14
2.7.2	Einhaltung der Feinstaubrichtlinie	14
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	14
2.9	Schutz-Bereich und –Objekte.....	14
2.9.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	15
2.9.2	Bäume und Flurgehölze	15
2.9.3	Biotope.....	15
2.9.4	Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte	15
2.9.5	Gewässer, Wasserschutzgebiete	16
2.9.6	Vermutete Bodenfunde.....	16
2.10	Anlagen im Baubereich	17
2.10.1	Leitungen	17
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	18
2.11.1	Straßenverkehr	18
3	Angaben zur Ausführung	19
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	19
3.1.1	Aufrechterhaltung des Verkehrs	24
3.1.2	Verkehrsumleitungen.....	24
3.1.3	Verkehrsbeschränkungen.....	24
3.1.4	Verkehrssperrungen, Sperrpausen	24
3.2	Bauablauf.....	24
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	24
3.2.2	Zeitliche Beschränkungen	25
3.2.3	Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z.B. nachts, sonntags	25
3.2.4	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	25
3.3	Wasserhaltung.....	25
3.4	Baubehelfe.....	25
3.5	Stoffe, Bauteile	25
3.6	Abfälle	30
3.6.1	Nicht gefährliche Abfälle	30
3.6.2	Gefährliche Abfälle	31
3.6.3	Probenahme und Lagerung von Kleinmengen	31
3.6.4	Entsorgungsdokumentation	33
3.6.4.1	Entsorgung gemäß LAGA M20 und BBodSchV.....	33
3.6.4.2	Entsorgung gemäß ErsatzbaustoffV	33



3.6.4.2.1	Lieferschein und Deckblatt	33
3.7	Winterbau	34
3.8	Beweissicherung	34
3.8.1	Gebäude und Anlagen.....	35
3.8.2	Verkehrswege.....	35
3.8.3	Gewässer.....	35
3.9	Sicherungsmaßnahmen	35
3.10	Vermessungsleistungen, Aufmaß verfahren	35
3.11	Prüfungen und Nachweise	36
3.11.1	Bautagesberichte.....	36
3.12	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)	37
3.12.1	Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen	37
4	Ausführungsunterlagen	37
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	37
4.1.1	Pläne.....	37
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	37
4.2.1	Erläuterung des Bauablaufs, ggf. Einsatz von Spezialgeräten	38
4.2.2	Bauablaufplan.....	38
4.2.2.1	Wesentliche Vorgänge im Allgemeinen.....	38
4.2.3	Nachträge, Rechnungen, Abnahmen	39
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden	41
5.1	Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ mit ihrem Ausgabedatum	41
5.2	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke.....	42



1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden beabsichtigt die Gräben an verschiedenen Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Oyten räumen und schlegeln zu lassen.

1.1 Auszuführende Leistungen

- Baustelle einrichten/ räumen
- Verkehrszeichenplan erstellen und einreichen
- Verkehrssicherung nach genehmigten Verkehrszeichenplan
- Zwischenlager bereitstellen/ vorhalten
- Gräben und Schaugräben räumen
- Gräben räumen hinter Radwegen (Ausführung der Leistung nur mit Mini- Bagger möglich) und Schutzplanken
- Gräben Grundreinigung
- Röhrrich- und Schilf mähen
- Hecken u. Buschwerk entfernen
- Abfall aufnehmen
- Entsorgung

1.1.1 Straßenbau

Entfällt

1.1.2 Brückenbau

Entfällt.



1.1.3 Landschaftsbau

Zuständige Straßenmeisterei:

Straßenmeisterei Oyten

Achimer Straße 32c in 28876 Oyten

Tel.: 04207- 68809-0

e- Mail: smoyt@nlstbv.niedersachsen.de

1.1.3.1 Zweck, Nutzung

Um eine Ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von den Fahrbahnen und Radwegen zu gewährleisten, ist es nötig, die Gräben zu räumen.

1.1.3.2 Art und Umfang

Es sind Gräben und Schaugräben unterschiedlicher Tiefen entlang der Bundes- und Landesstraßen im Bereich der SM Oyten zu räumen. Teilweise können die Gräben ganzjährig Wasser führen. Die Erreichbarkeit aller aufgeführten Gräben ist von der Fahrbahnseite möglich. Einige Grabenabschnitte die zu räumen sind, liegen hinter Radwegen (Ausführung der Leistung nur mit Mini- Bagger möglich) und Schutzplanken. Abfall im Bereich der Grabenböschung und der Grabensohle sowie in den Bereichen wo das Räumgut auf der Grabenkrone abgelegt wird, ist vom AN aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Abgerechnet werden das Aufnehmen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls über die entsprechende Position.

Grabenräumung ohne Abfuhr:

Bei der Grabenräumung ist die Grabenböschung zu mähen und die Grabensohle von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist vom AN auf der Grabenkrone abzulegen und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 cm bis 5 cm zu zerkleinern.

Grabenräumung mit Abfuhr:

Bei der Grabenräumung ist die Grabenböschung zu mähen und die Grabensohle von



Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist vom AN zu laden und zum Zwischenlager des AN abzufahren. Der Zugang zum Zwischenlager ist zu gewährleisten.

Der AG veranlasst die Beprobung zur Analysierung des Materials am Zwischenlager. Nach Erhalt des Prüfberichtes wird der AG diesen an den AN weitergeben. Anhand des Ergebnisses des Prüfberichtes ist das vorhandene Material vom Zwischenlager zu entsorgen.

Grabengrundräumung ohne Abfuhr:

Bei der Grabengrundräumung ist die Böschung zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm bis 20 cm tiefe zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist vom AN auf der Grabenkrone abzulegen.

Grabengrundräumung mit Abfuhr:

Bei der Grabengrundräumung ist die Böschung zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm bis 20 cm tiefe zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist vom AN zu laden und zum Zwischenlager des AN abzufahren. Der Zugang zum Zwischenlager ist zu gewährleisten

Der AG veranlasst die Beprobung zur Analysierung des Materials. Nach Erhalt des Prüfberichtes wird der AG diesen an den AN weitergeben. Anhand des Ergebnisses des Prüfberichtes ist das vorhandene Material vom Zwischenlager zu entsorgen.

Sämtliche Angaben zur Ausführung der Arbeiten an den Gräben ist den beigefügten Aufmaß Listen 2026 (Land Anlage 2a und Bund Anlage 2b) zu entnehmen.

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Schaugräben vorrangig zu räumen sind, da eine Besichtigung der Schaugräben noch im Monat November vorgesehen ist. Hierdurch zusätzlich entstehende Kosten (zusätzliches umsetzen usw.) sind in den einzelnen Positionen Grabenräumung mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert Vergütet.

Die Ausführung umfasst im Einzelnen:

Land:

Graben räumen	ca. 24.238,00 m.
Graben Grundräumung	ca. 2.666,00 m.
Röhrich und Schilf mähen	ca. 500,00 m².



Hecken u. Buschwerk entfernen ca. 1.550,00m²

Bund:

Graben räumen ca. 1.103,00 m.

1.1.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator gemäß §3 Abs.3 Baustellenverordnung hat der AN durch Dritte mit entsprechender Ausbildung nach RAB zu stellen. Durch diesen sind u.a. die Aufgaben - Vorankündigung - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen und anpassen zu erbringen. Die Vergütung erfolgt über dafür vorgesehene Positionen im Leistungsverzeichnis, jedoch mit separater Rechnung.

1.1.4.1 Vorankündigung

Entfällt.

1.1.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

Entfällt.

1.1.4.3 Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen und anpassen

Siehe 1.1.4.

1.1.4.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen

Siehe 1.1.4.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Ist Sache des AN.



1.2.2 Kampfmittelbeseitigung

Sollten im Verlauf der Bauarbeiten unvermutet Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen. Die Kampfmittel sind in der Lage nicht zu verändern, der Fundort muss gesichert werden. Der AG, die zuständige örtliche Polizeidienststelle und das zuständige Amt für Katastrophenschutz

LGLN, Regionaldirektion Hannover

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dorfstraße 19

30519 Hannover

Tel.: 0511 - 302 45 – 500

E-Mail: kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

sind umgehend zu benachrichtigen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Entfällt.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Falls im Bereich der Baustelle noch weitere Baumaßnahmen ausgeführt werden, hat der AN alle Maßnahmen zu treffen, dass ein reibungsloses Zusammenarbeiten mit anderen Dienststellen und Firmen erreicht wird und Behinderungen somit ausgeschlossen sind.

Der AN hat sich daher zu Beginn seiner Bauarbeiten an den Bauabläufen Dritter auszurichten und seinen eigenen Bauablauf dementsprechend entschädigungslos anzupassen.

Aufwendungen für die Abstimmungen und Anpassungen des eigenen Bauablaufes an die Arbeitsabläufe Dritter werden nicht gesondert vergütet. Zusätzliche Leistungen, welche durch mangelnde Koordination bzw. nicht Beachtung dieser Anweisungen auftreten, werden nicht anerkannt!

Daher ist vor Baubeginn eine Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei Oyten, zwingend erforderlich. Die Bauleistungen sind im Einvernehmen mit dieser Meisterei auszuführen.



1.4.1 Brücken, Stützwände, Durchlässe

Im Bereich der Brücken, Stützwänden und Durchlässe ist darauf zu achten, diese nicht zu beschädigen.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die zu räumenden Gräben befinden sich an den Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich der SM Oyten.

2.1.1 Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung

Siehe Aufmaß Listen 2026 (Anlage 2a und 2b).

2.1.2 Nächster Ort

Verschiedene Orte in Zuständigkeitsbereich der SM Oyten.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straße

Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich der SM Oyten.

2.3 Zugänge, Zufahrten

2.3.1 Zur Baustelle

Über öffentliche Verkehrswege.



2.3.2 Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)

Es ist darauf zu achten, dass die Böschungskrone und Bermen bei Ausführung der Arbeiten nicht beschädigt werden.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Es können vom AG keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Anschlüsse an öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom AN herzustellen. Die Kosten für Anschluss, Entnahme und Abgabe sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen. Die Beschaffung von Kraftstrom sowie die Möglichkeit der Brauchwasserentnahme hat der AN zu prüfen und ggf. herzustellen. Brauchwasserentnahmestellen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Entsorgungsmöglichkeiten sind ebenfalls durch den AN einzurichten. Der AN hat für die schadstofffreie Ableitung des anfallenden Abwassers zu sorgen und eventuelle Einleitungsgenehmigungen zu beschaffen. Sanitärabwasser ist in abflusslosen Sammelbehältern aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Erkunden sämtlicher erforderlicher Anschlussmöglichkeiten ist Sache des AN. Auskünfte erteilen die Versorgungsunternehmen und die Gemeinden. Anschlussgenehmigungen zur Versorgung oder Einleitungsgenehmigungen zur Abwasserentsorgung rechtzeitig zu erwirken, ist Angelegenheit des AN und wird nicht gesondert vergütet.

2.4.1 Wasser

Ist Sache des AN, siehe VOB/B § 4

2.4.2 Abwasser

Ist Sache des AN, siehe VOB/B § 4

2.4.3 Strom

Ist Sache des AN, siehe VOB/B § 4



2.5 Lager- und Arbeitsplätze

2.5.1 Plätze für Baustelleneinrichtung

Das vorhandene Straßengelände im Bereich der Baustelle, soweit es außerhalb des Verkehrsraumes liegt, kann vom AN als Lager- und Arbeitsplatz benutzt werden. Darüber hinaus vom AN benötigte Flächen sind von Ihm auf seine Kosten zu beschaffen. Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

Vom AN in Anspruch genommene Flächen sind von Ihm auf seine Kosten zu rekultivieren bzw. in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten und vor Abnahme des Bauvorhabens ist dem NLStBV GB Verden durch eine Freistellungserklärung der Eigentümer das ordnungsgemäße Hinterlassen der benutzten Flächen nachzuweisen bzw. zu bescheinigen, dass von Dritten keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Ist infolge von Platzbeschränkung eine Zwischenlagerung und ein Rücktransport von zum Wiedereinbau geeigneten Bodenmassen bzw. Baumaterialien erforderlich, so werden die Kosten für die Zwischenlagerung und den Rücktransport nicht besonders vergütet.

2.5.2 Lagerplätze

Siehe Abschnitt 2.5.1

2.5.3 Arbeitsplätze

Siehe Abschnitt 2.5.1

2.5.4 Plätze für Unterkünfte

Siehe Abschnitt 2.5.1

2.6 Gewässer

2.6.1 Vorfluter

Vorfluter sind die vorhandenen Entwässerungsanlagen bzw. Straßenseitengräben. Die Gewässer sind in jedem Fall vor Verunreinigungen während der Bauarbeiten zu schützen. Die hierfür notwendigen zusätzlichen Leistungen (Schutzeinrichtungen,



Auffangeinrichtungen, etc.) sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die schadlose Ableitung etwaigen Tages-, Sicker- und Oberflächenwassers während der gesamten Bauzeit ist Sache des AN und gegebenenfalls durch provisorisch zu verlegende Rohrleitungen und Pumpenhaltungen zu gewährleisten. Die Aufwendungen für diese Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.6.2 Wasserstände

Die Wasserstände sind abhängig von Niederschlag und Grundwasserstand und können nicht reguliert werden. Genauere Informationen hat sich der AN wenn nötig selbst zu beschaffen.

2.6.3 Höchster Bauwasserstand

Siehe Abschnitt 2.6.2.

2.7 Baugrundverhältnisse

2.7.1 Schadstoffbelastung

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Baumaßnahme natürliche Böden mit organischen Inhaltsstoffen anfallen. Dies können unter anderem sein: Oberboden, durchwurzelter Boden, Torf/Moorboden, Mudde, Klei, Auelehm (Schwemmelehm) und humoser Sand/Schluff. Es handelt sich um natürliche Böden dessen TOC-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff/engl.: total organic carbon) naturgemäß erhöht ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Deponien für Böden mit organischen Bestandteilen nicht zugelassen sind. Dies wird zum Teil durch die Begrenzung des TOC-Gehaltes definiert. Zudem ist der TOC-Gehalt bei der Einstufung in Materialklassen gemäß ErsatzbaustoffV vollumfänglich zu berücksichtigen.

Folgende Erzeugernummer ist für das Nachweisverfahren über die Entsorgung von belastetem Ausbaumaterial zu verwenden:

SAM Oyten: COF 955 010

Diese Böden können nicht aufgrund ihres TOC-Gehaltes einer bestimmten Einbauklasse gemäß LAGA M 20 (Merkblatt 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) zugeordnet werden. Es ist eine fachgerechte Verwertung dieser Böden gemäß ihrer Zusammensetzung vorzusehen.



2.7.1.1 Teer-/pechhaltige Stoffe

Siehe 2.7.1.

2.7.1.2 Asbesthaltige Stoffe

Siehe 2.7.1.

2.7.1.3 Sonstige Stoffe

Siehe 2.7.1.

2.7.2 Einhaltung der Feinstaubrichtlinie

Die Arbeiten auf der Baustelle müssen so angelegt werden, dass in Abhängigkeit vom Wetter keine oder nicht vermeidbare zusätzliche Feinstaubbelastungen anfallen. Entsprechende Geräte (Wasserwagen, Saugkehrwagen, Besenwagen mit Bewässerung) sind auf der Baustelle vorzuhalten und nach Bedarf einzusetzen. Auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen mit aktueller Technik eingesetzt werden, die auch hinsichtlich der Abgasnormen die geforderten Grenzwerte erfüllen. Bei Bedarf sollte die Arbeitszeit so angepasst werden, dass die Tageszeit, in der naturgemäß erhöhte Feinstaubanteile entstehen, gemieden wird.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Ablagerungsstellen können nur innerhalb der Baustellen entstehen.

2.9 Schutz-Bereich und –Objekte

Der AN haftet für Schäden und Folgen, die sich aus den Arbeitstechniken, dem Umgang mit giftigen und gefährlichen Stoffen und seinen Einrichtungen und Rüstungen ergeben. Die Vorschrift über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 ist zu beachten. Verunreinigungen der Fahrbahn einschließlich der Straßenseitenräume durch Markierungs- und andere Stoffe sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist das Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 und das Niedersächsische Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 zu berücksichtigen.



2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Die Schutzvorkehrungen gemäß RiStWag für Baustelleneinrichtung und Baubetrieb sind zu beachten.

Bauarbeiten sind mit großer Rücksicht auf Natur und Landschaft auszuführen.

Angrenzende Flächen außerhalb der öffentlichen Verkehrswege dürfen nicht berührt werden. Folgen aus Unterlassung obiger Auflagen können zur Stilllegung der Baustelle führen. Verstöße gegen Bestimmungen des Naturschutzes werden als Ordnungswidrigkeit ge-ahndet.

Vorhandenen Leitpfosten, Zäune und Geländer sind vor Beschädigung zu schützen.

2.9.2 Bäume und Flurgehölze

Bei der Planung der Baustelleneinrichtung und Ausführung der Bauarbeiten ist der Einsatz der Baugeräte und Baufahrzeuge zum Schutz der Bäume und Sträucher zu gewährleisten. Hierbei sind die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (RSBB) zu beachten.

Maßnahmen zur Sicherung der Bäume und Sträucher sind Sache des AN.

Die Maßnahmen müssen einer Überprüfung durch die untere Naturschutzbehörde jederzeit standhalten und sind insofern in jedem Fall vorher mit dem AG abzustimmen.

2.9.3 Biotope

Entfällt.

2.9.4 Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte

Bei den Bauarbeiten wird auf die Einhaltung und Beachtung des geänderten Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Stand vom 30.11.2016, einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften hingewiesen.

Der AN hat geeignete Maßnahmen zu treffen jegliche Grundwasser- und Gewässerverschmutzungen sowie Verseuchungen zu unterbinden. Für aus diesem Anlass geltend gemachte Ansprüche Dritter haftet der AN.

Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfallstoffe ist Sache des AN und sind in die entsprechenden Positionen des



Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Staubentwicklung, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, sowie eine Windverfrachtung von teerhaltigen Stoffen, sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Kosten hierfür sind ebenfalls in die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die für die hier betroffenen Gebiete (gemäß BauNVO und § 20 BImmschG) zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Für Nacharbeiten in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sind durch den AN eigenverantwortlich die entsprechenden Genehmigungen unter Beachtung der AVV Baulärm bei den zuständigen Behörden einzuholen (keine gesonderte Vergütung). Vermeidbare Belästigungen durch Staub-, Schmutz- und Lärmimmissionen sind durch geeignete Maßnahmen (Abschalten von zeitweise nicht benötigten Maschinen, Einrüstungen, Straßenreinigung) zu verhindern.

2.9.5 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Der AN hat geeignete Maßnahmen zu treffen jegliche Grundwasser – und Gewässerverschmutzungen sowie Verseuchung zu unterbinden. Für aus diesem Anlass geltend gemachte Ansprüche Dritter haftet der AN.

Wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Fette, Öle, Treibstoffe) sind während der Bauzeit so zu lagern und zu verwenden, dass sie weder in oberirdische Gewässer, noch in das Grundwasser gelangen können. Beim Lagern und Abfüllen derartiger Stoffe sind die Bestimmungen der §§ 161 ff NWG sowie die Verordnung über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS, Ausgabe 1997) und die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VVAWS) zu beachten.

Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

2.9.6 Vermutete Bodenfunde

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ist mit keinen archäologischen Funden zu rechnen. Für den Fall, dass bei den Erdarbeiten archäologische Funde auftreten, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.



2.10 Anlagen im Baubereich

2.10.1 Leitungen

Neben der Fahrbahn muss mit dem Vorhandensein von Strom- und Telekommunikationskabeln (z.B. Glasfaserkabel), Trinkwasser- und Abwasserleitungen gerechnet werden.

Der AG weist unverbindlich auf Grundlage einer Vorabauskunft auf das Vorhandensein der folgenden Leitungen hin:

-

Das bloße Vorhandensein von Leitungen aller Art berechtigt nicht zu Erschwerungskostenforderungen. Der AN hat rechtzeitig Leitungsbestandspläne einzuholen und sich von den Versorgungsträgern in den Leitungsbestand (Alt- und Neuleitungen) einweisen zu lassen bzw. Angaben über die Versorgungsleitungen machen zu lassen. Dieses wird nicht gesondert vergütet.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe solcher Leitungen sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften der Versorgungsträger zu beachten.

Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten mit den Versorgungsunternehmen (VU) abzusprechen. Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen müssen von VU anerkannt werden.

Es ist Sache des AN, die Arbeiten der VU in den Bauablauf einzuplanen und für eine terminliche Abstimmung zu sorgen. Beschädigungen an Versorgungsleitungen hat der AN den Leitungsbehörden und dem AG sofort fernmündlich mitzuteilen.

Der AN verpflichtet sich, seine Arbeiten mit den Arbeiten der Leitungsbehörden zu koordinieren. Die damit verbundene technische Bearbeitung und Abstimmung wird nicht gesondert vergütet.

Der AN hat beim Antreffen von fremden bzw. unbekannten Leitungen die BÜ zu benachrichtigen.

Besonders wird auf das Vorhandensein von Ver- und Entsorgungsleitungen hingewiesen, welche unter keinen Umständen beschädigt werden dürfen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen, welche auch das Suchen der Leitungen (Querschläge o.ä.) beinhalten, sind nach den Auflagen und Vorschriften der Versorgungsunternehmen



durchzuführen. Hierzu hat sich der AN vorab mit den Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen. Der AG kann lediglich vermittelnd hinzugezogen werden. Wenn keine gesonderten Positionen für die Leistungen vorhanden sind, sind die Kosten in die entsprechenden Einheitspreise der Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt dann nicht.

Im Bereich vorhandener Leitungen ist mit größter Sorgfalt zu arbeiten. Der erhöhte Aufwand für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen ist in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Auf sinngemäße Beachtung und Einhaltung von Kabelmerkbältern wird verwiesen.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten sind Abstimmungen und ggf. Einweisungstermine mit den Leitungsunternehmen durchzuführen. Der AN hat sich die erforderlichen Bestandsunterlagen bei den betreffenden Unternehmen zu beschaffen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise der Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Durch geeignete Verfahren sind Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind, soweit sie innerhalb des Baufeldes liegen, während der Bauzeit in Absprache mit den Leitungseigentümern in Betrieb zu halten und gemäß deren Vorschriften zu sichern. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Versorgungsleitungen. Für alle Ansprüche von Dritten bei der Beschädigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, die auf ein Verschulden des AN oder seiner Beauftragten zurückzuführen sind, haftet der AN.

Der Auftragnehmer hat das zuständige Versorgungsunternehmen und den Auftraggeber von jeder Beschädigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstigen Anlagen unverzüglich zu verständigen. Der AN hat sich über die Lage der Leitungen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und die entsprechenden Versorgungsunternehmen zu informieren. Die Vorschriften der Versorgungsunternehmen sind zu beachten. Die hierfür erforderlichen Kosten sind einzukalkulieren.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

2.11.1 Straßenverkehr

Das Befahren der Baustrecke in Notfallsituationen ist dem Rettungsdienst, der Feuerwehr und Polizei ausnahmslos zu ermöglichen.



Die im Bereich der Baustelle einmündenden öffentlichen Interessentenwege oder Privatwege dürfen ohne besondere Genehmigung durch den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen nicht benutzt werden.

Die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege ist zu vermeiden. Entstehende Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Diese Leistungen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Zum Zeitpunkt der Einrichtung bzw. Aufhebung einer Baustelle auf Bundes- und Landesstraßen, die zu einer Vollsperrung führt, hat die ausführende Firma dies fernmündlich der Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen / Region Hannover (VMZ/BTZ) unter der Rufnummer 0511 - 123 571 – 00 oder der E-Mail dispo@vmz-niedersachsen.de mitzuteilen.

Die Verkehrssicherung erfolgt nach dem Verkehrskonzept des AG.

Dieses ist den anliegenden Plänen zu entnehmen. Die ggf. erforderliche Hinweisbeschilderung ist gem. den Umleitungs- und Beschilderungsplänen aufzustellen und in die Verkehrssicherungen mit einzurechnen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet.

Die Absperrung der einmündenden Straßen hat gem. den beiliegenden Plänen zu erfolgen und ist in die Verkehrssicherungspositionen mit einzurechnen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Es wird auf die Hinweise in den VZ-Plänen verwiesen.

Vom AN sind entsprechende genehmigungsfähige und ausführungsreife Regel- und Verkehrszeichenpläne auf Grundlage der RSA 21 einzureichen. Sind diese vom AN zu erstellen, hat eine Abstimmung mit dem AG mind. 10 Werktage vor Einreichung eines Antrages zu erfolgen.

Für sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen, die im Rahmen dieses Bauvertrages erbracht werden, sind entsprechende verkehrsbehördliche Anordnungen einzuholen und auf der Baustelle vorzuhalten. Die Leistungen sind in die jeweiligen Verkehrssicherungspositionen mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.



„923546 Betriebsdienst L- Str SM OYT 2025ff
321870 Gräben räumen und schlegeln 2026“

Für Einrichtung und Unterhaltung ist der AN zuständig. Die Verkehrsführung ist eine Richtlinie und keine starre Vorgabe. Im Zuge des Bauablaufes kann die Verkehrsführung nur mit Zustimmung und mit Genehmigung des AG den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden.

Für Maßnahmen auf Bundes- und Landesstraßen wird die gesamte Verkehrssicherung im Baustellenbereich von der jeweils zuständigen Unteren Verkehrsbehörden straßenbau-behördlich angeordnet.

Für die Beantragung einer **gebührenpflichtigen** straßenverkehrsbehördlichen Anordnung (Bundes- und Landesstraßen) ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Antrag per E-Mail bei der jeweils zuständigen Unteren Verkehrsbehörde einzureichen:

Landkreis Verden -Verkehrsbehörde-,

Lindhooper Straße 67, 27283 Verden

E-Mail: verkehr@landkreis-verden.de

Stadt Verden -Straßenverkehr-,

Große Str. 40, 27283 Verden

E-Mail: verkehr@verden.de

Stadt Achim - Fachdienst Straßen und Verkehr

Obernstraße 38, 28832 Achim

E-Mail: verkehr@stadt.achim.de

Landkreis Osterholz – Verkehrsbehörde

Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck

E-Mail: verkehrslenkung@landkreis-osterholz.de



Landkreis Rotenburg – Straßenverkehrsamt

Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg

E-Mail: strassenverkehrsamt@lk-row.de

Der Antrag auf straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist mindestens 2 Wochen, im Fall von Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Untere Verkehrsbehörde behält sich vor, an bestimmten Einzeltagen wegen Veranstaltungen o. ä. keine Sperrungen zu genehmigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer direkten oder indirekten Beteiligung einer Anschlussstelle oder Bundesautobahn (z.B. Aufstellung von Hinweisbeschilderung, Sperrungen von Anschlussstellen etc.) eine separate Abstimmung und Anordnung (gebührenpflichtig) mit bzw. durch die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) als zuständige Verkehrsbehörde zu erfolgen hat.

Zuständig ist hier die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Verden

Herr Kraxenberger / Herr Tessun, Hamburger Straße 26, 27283 Verden

E-Mail: verkehr.verden@autobahn.de

Die Anordnung einschließlich der zugehörigen Pläne ist ständig auf der Baustelle vorzuhalten. Liefer- und Arbeitsfahrzeuge sind beim Halten am Fahrbahnrand außerhalb geschlossener Baustellen durch Anbringen von je 50 cm breiten, rot-weiß schraffierten Leitmalen an den dem Verkehr zugewandten äußeren Fahrzeugteilen zu kennzeichnen. Der AN haftet für etwaige Schäden, die auf unsachgemäße Absperrung zurückzuführen sind.

Bedienstete des AN und sämtliche Personen haben Warnkleidung nach DIN EN 471 zu tragen und die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen zu beachten.

Über den vorgesehenen Ablauf der erforderlichen Verkehrssicherungs- und Absperrmaßnahmen hat der AN detaillierte Absperrpläne bzw. Verkehrsführungspläne nach § 45 StVO aufzustellen. Die Kosten dafür werden nicht gesondert vergütet. Grundlage sind die vorliegenden Verkehrsführungspläne des AG. Jede Änderung von Verkehrsführungen sind mit dem AG und Dritten abzustimmen und rechtzeitig bei der Verkehrsbehörde zu beantragen. Ohne verkehrsbehördliche Anordnung dürfen keine Verkehrsführungen auf- oder umgestellt werden.

Zusätzliche Anordnungen sowie nachträgliche Änderungen können jederzeit von der



unteren Verkehrsbehörde und den zuständigen Polizeidienststellen genehmigt bzw. angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 StVO vorliegen. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO-Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 StVG.

Bei Einengungen von Fahrstreifen ist der in den Plänen angegebene Querschnitt zu überprüfen und bei Abweichungen die Verkehrsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Der AN hat seine Betriebsangehörigen sowie neu hinzukommende jeweils vor Aufnahme der Arbeit über alle den Verkehr betreffende Vorschriften, soweit sie in Verbindung mit der Bauleistung stehen, ausreichend zu unterrichten und diese Unterrichtung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Außerdem wird auf Folgendes ausdrücklich hingewiesen:

Alle Ansprüche aus mangelhafter Beschilderung oder Beleuchtung sind vom AN zu vertreten. Der AN hat täglich die gesamte Beschilderung bzw. Beleuchtung der Verkehrsführung zu prüfen und evtl. Mängel abstellen zu lassen. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb von 45 Minuten nach Meldung von Beschädigungen der Absperr- bzw. Beleuchtungseinrichtungen mit der Schadensbeseitigung vor Ort begonnen wird. Sämtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen sind auf Anordnung des AG (bei Bedarf auch mehrmals wöchentlich) zu reinigen.

Das Lagern von Geräten, Material und dergleichen in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet, falls nicht eine mechanische Trennung und verkehrstechnische Absicherung vorhanden ist.

Bei Einsatz künstlicher Beleuchtung gilt die ZTV-SA 97 und ist folgendes zu beachten:

Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen sind bei nicht ausreichendem Tageslicht künstlich zu beleuchten. Diese Beleuchtung ist den besonderen Bedingungen und unterschiedlichen Arbeitsabläufen anzupassen. Bei der Auswahl von Lampen ist sicher zu stellen, dass Sicherheitsfarben, z.B. auf Beschilderungen, als solche erkennbar bleiben. Die gleichmäßige Ausleuchtung sämtlicher Arbeitsplätze ist sicher zu stellen. Die Leuchten sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichende und gleichmäßige Beleuchtung ergibt. Dafür ist eine hohe Positionierung der Leuchten und eine höhere Anzahl mit geringerer Leistung anzustreben. An Gefahrenstellen ist zusätzliche Beleuchtung vorzusehen. Die Ausleuchtung der Baustelle hat blendfrei zu erfolgen, damit vor allem keine Behinderungen oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs eintreten können.



Es dürfen für die Absicherung von Baustellen nur vollretroreflektierende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen benutzt werden; sie müssen der StVO und den RAL-Güteschutzbestimmungen entsprechen.

Die Verkehrszeichen müssen sich in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und standsicher aufgestellt sein. Widersprüchliche Verkehrszeichen sind ggf. abzudecken. Hinweistafeln sind mit Schrifthöhen gemäß den Vorgaben des AG bzw. der RWB und der RUB aufzustellen.

Vorhandene Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen u. ä. sind in erforderlichen Umfang abzubauen bzw. außer Kraft zu setzen und nach der Bauausführung wieder aufzustellen bzw. wieder in Kraft zu setzen. Die Oberfläche von Verkehrszeichen, Wegweisern und Vorwegweisern ist besonders schonend zu behandeln und nur berührungsfrei auszukreuzen.

Der dieser Ausschreibung beigefügten Absperrungspläne sind die Grundlagen der zu kalkulierenden Verkehrssicherung längerer Dauer. Die zum Aufstellen der Absperrung gegebenenfalls benötigten Regel- und VZ-Pläne (nach RSA-21) kürzerer Dauer sind in der entsprechenden Position einzukalkulieren.

Die Abnahme der Beschilderung ist nach Einrichtung der Verkehrsführung vor Verkehrsfreigabe erforderlich. Dazu werden vom AN die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei, der AG, sowie die örtliche Polizei informiert.

Entsprechend der ZTV-SA 97 Nr. 7 (3) ist bei Arbeitsstellen längerer Dauer die Arbeitsstelle und die Umleitungsstrecke mindestens 2 x täglich seitens des AN zu kontrollieren. Die dabei aufzustellenden Protokolle sind dem AG täglich, an arbeitsfreien Tagen am nächsten Werktag, zu übergeben. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Ein Muster dieser Wartungsprotokolle ist der Ausschreibung als Anlage beigefügt.

Soweit im Leistungsverzeichnis keine OZ für die Wartung und Kontrolle der Verkehrssicherung gemäß Ziff. 7 ZTV-SA enthalten ist, wird hier der Klarstellung halber darauf hingewiesen, dass die Kosten für die vorgenannten Leistungen gemäß Nr. 7 ZTV-SA in die Einheitspreise / Pauschalpreise der jeweiligen Verkehrssicherungsposition(en) einzurechnen sind.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellungen einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.



3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs ist zu gewährleisten.

3.1.2 Verkehrsumleitungen

Verkehrsumleitungen sind nicht vorgesehen.

3.1.3 Verkehrsbeschränkungen

Einschränkungen für die Verkehrsteilnehmer müssen so gering wie möglich gehalten werden.

3.1.4 Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Die Arbeiten sollen als Baustelle von kürzerer Dauer nach Verkehrszeichenplan CII/2.1* durchgeführt werden. Im Bereich dieser Tagesbaustelle ist jeweils die Fahrtrichtung nach Absprache mit der zuständigen Straßenmeisterei Oyten nach genehmigten Regelplan zu sperren.

3.2 Bauablauf

Es liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse, die Behinderung des Verkehrs durch diese Baumaßnahme auf ein Mindestmaß zu beschränken. Während dieser Zeit ist die Baustelle mit dem zur ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung notwendigen Personal und Gerät auszustatten.

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Nach Erhalt des Zuschlagschreibens erfolgt die Kontaktaufnahme zum Auftragnehmer durch die Straßenmeisterei Oyten um die Reihenfolge und Abwicklung der Maßnahme gemeinsam Festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schaugräben vorrangig zu räumen sind, da eine Besichtigung der Schaugräben noch im Monat November ansteht. Hierdurch zusätzlich entstehende Kosten (zusätzliches umsetzen usw.) sind in den einzelnen Positionen Grabenräumung mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert Vergütet.



3.2.2 Zeitliche Beschränkungen

Siehe „Besondere Vertragsbedingungen“.

3.2.3 Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z.B. nachts, sonntags

Entfällt.

3.2.4 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Die gleichzeitig laufenden Arbeiten sind bei der Kalkulation der Bauzeit dieses Bauvertrages zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit. Um eine gegenseitige Behinderung weitgehend auszuschließen, ist eine detaillierte Terminabsprache mit den am Bau beteiligten Firmen und der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers durchzuführen. Baubetriebliche Erschwernisse sind in die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet (siehe Abschnitt 1.4).

Der AN hat mit seinem verantwortlichen Bauleiter an den koordinierenden Baubesprechungen teilzunehmen. Hierfür anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

3.3 Wasserhaltung

Entfällt.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind Sache des AN. Soweit keine gesonderten LV-Positionen vorgesehen sind, sind Kosten in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

3.5 Stoffe, Bauteile

Anforderungen an den Probenehmer

Ausbaustoffe aus technischen Bauwerken/ Mineralische Ersatzbaustoffe

Die Probennehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und einen Sachkundenachweis gemäß LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98) sowie Anhang 4 der



Deponieverordnung für die Probenahme fester Abfälle verfügen.

Bodenmaterial im Sinne der BBodSchV

Bei der Probenahme von Bodenmaterial im Sinne der BBodSchV gibt es bis zum 01.08.2028 keine Änderungen. Die Probennehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und über einen Sachkundenachweis gemäß LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98) sowie Anhang 4 der Deponieverordnung für die Probenahme fester Abfälle verfügen.

Ab dem **01.08.2028** gelten dann folgende Voraussetzungen:

- die Probenahme ist von einem Sachverständigen im Sinne des § 18 des BBodSchG oder einer Person mit vergleichbarer Sachkunde zu planen und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren.
- die Probenahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 des BBodSchG notifizierte Untersuchungsstelle durchzuführen.

Beprobung von Asphalt, Abbruchmaterial und Boden innerhalb des Baugebietes

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (bspw. Asphalt, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baugebietes ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

- eine Begründung, wieso die Beprobung bzw. Untersuchung erforderlich ist, insb. ob und ggf. aus welchen Gründen Zweifel an vorherigen Untersuchungsbefunden bestehen
- einen Nachweis über die Eignung des Auftragnehmers oder eingesetzten Dritten für die Beprobung bzw. Untersuchung und
- die Angaben zu Ort und Dauer der geplanten Probenahme.

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Der Auftragnehmer führt die Entnahme der Probe durch und teilt diese in zwei Teilproben für Auftraggeber und Auftragnehmer. Der Auftragnehmer fertigt ein Protokoll über die Probenahme an. Die Teilproben werden versiegelt und von Auftraggeber und Auftragnehmer abgezeichnet. Eine Teilprobe erhält der Auftragnehmer zur Untersuchung. Die andere Teilprobe wird unverzüglich dem Auftraggeber als Rückstellprobe übergeben.



„923546 Betriebsdienst L- Str SM OYT 2025ff
321870 Gräben räumen und schlegeln 2026“

Das Untersuchungsergebnis ist dem Auftraggeber unverzüglich und vollständig in Form eines Untersuchungsberichtes zu übergeben. Der Untersuchungsbericht muss mindestens enthalten

- die Bezeichnung der Baumaßnahme,
- den Grund der Probenahme,
- das Probenahmeprotokoll,
- eine Erklärung zum Zustand des Siegels bei der Übergabe der Teilprobe an das Labor,
- einen maßstäblichen Lageplan der Probeentnahmepunkte,
- Angaben zu den durchgeführten Untersuchungen,
- die Ergebnisse der Laboruntersuchungen,
- die Auswertung und Bewertung der Ergebnisse und
- eine Benennung und Unterschrift der verantwortlich handelnden Personen.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen.

Dokumentationspflichten für Liefermaterial gemäß ErsatzbaustoffV

Lieferschein und Deckblatt für Liefermaterial:

Werden mineralische Ersatzbaustoffe für die Baumaßnahme angeliefert, ist dem AN vom Beförderer ein ausgefüllter und unterschriebener Lieferschein je LKW gem. ErsatzbaustoffV zu übergeben. Der Lieferschein ist vom Betreiber der Aufbereitungsanlage bzw. von demjenigen der nicht aufbereitetes Bodenmaterial in Verkehr bringt zu unterschreiben. Die unterschriebenen Lieferscheine sind mit einem Deckblatt nach dem Muster „Vorlage EBV Deckblatt, Vor-Abschlussanzeige“ zu versehen und in der Bauakte aufzubewahren. Der AN hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme zu unterschreiben und diesen zusammen mit den Lieferscheinen an den AG zu übergeben. Der Lieferschein kann für Bodenmaterial und Baggergut der Klasse 0 (BM-0/ BG-0), Bodenmaterial und Baggergut der Klasse 0* (BM-0*/ BG-0*), Bodenmaterial und Baggergut der Klasse F0 (BM-F0/ BG-F0) und Schmelzkammergranulat (SKG) entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 200 t nicht überschreitet.

Anzeigepflichten

Der Einbau der unten aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe ist ab einem



Einbauvolumen von mindestens 250 m³ der unteren Abfallbehörde vom AN **mindestens vier Wochen vor Beginn des Einbaus** schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und dem AG in Kopie zu übergeben. Dazu zählen:

- Hausmüllverbrennungsasche der Klasse 1 (HMVA-1) und 2 (HMVA-2),
- Stahlwerksschlacke der Klasse 1 (SWS-1) und 2 (SWS-2),
- Kupferhüttenmaterial der Klasse 1 (CUM-1) und 2 (CUM-2),
- Braunkohleflugaschen (BFA),
- Steinkohlekesselasche (SKA),
- Steinkohleflugasche (SFA),
- Hochofenstückschlacke der Klasse 2 (HOS-2),
- Gießereirestsand (GRS),
- Gießerei-Kupolofenschlacke (GKOS).
- Bodenmaterial der Klasse 3 (BM-F3),
- Baggergut der Klasse 3 (BG-3),
- Recycling-Baustoff der Klasse 3 (RC-3),

Die Voranzeige hat nach dem Muster „Vorlage EBV Deckblatt, Vor-Abschlussanzeige“ zu erfolgen.

Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische ist, mit Ausnahme von BM-0 und BG-0, und Gemische aus diesen, in festgesetzten Wasserschutzgebieten der Zone IIIA und IIB und Heilquellschutzgebieten der Zone III und IV der zuständigen Unteren Abfallbehörde vom AN **vier Wochen vor Beginn des Einbaus** schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige hat nach dem Muster „Vorlage Deckblatt, Vor-Abschlussanzeige“ zu erfolgen. Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53 des Wasserschutzgesetzes haben Vorrang.

Für vorangezeigte mineralische Ersatzbaustoffe ermittelt der AN innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme anhand der zusammengefassten Lieferscheine nach § 25 Absatz 1 ErsatzbaustoffV (Punkt 3.13.2.1) die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten mineralischen Ersatzbaustoffe und übermittelt die Angaben nach dem Muster „Vorlage Deckblatt, Vor-Abschlussanzeige“



unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die zuständige untere Abfallbehörde. Der AG ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Dokumentation der Vor- und Abschlussanzeige nach dem Muster „Vorlage EBV Deckblatt, Vor-Abschlussanzeige“ ersetzt die Verpflichtung zur Erstellung eines Deckblattes nach § 25 Absatz 3 ErsatzbaustoffV (Punkt 3.13.2.1).

Für anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe hat der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter nach Ende der bestimmungsgemäßen Nutzung eines technischen Bauwerks der zuständigen unteren Abfallbehörde den Zeitpunkt des Rückbaus des technischen Bauwerks innerhalb eines Jahres mitzuteilen. Sollen die mineralischen Ersatzbaustoffe am Einbauort verbleiben, ist dies der zuständigen unteren Abfallbehörde unter Angabe der Folgenutzung des Einbauortes ebenfalls mitzuteilen.

Ersatzbaustoffkataster

Die Verwendung von anzeigepflichtigen mineralischen Ersatzbaustoffen ist in einem Kataster zu dokumentieren. In das Kataster sind die Vor- und Abschlussanzeige aufzunehmen. Das Kataster steht uns momentan noch nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund sind vom AN die Vor- und Abschlussanzeigen dem AG in Papierform oder in elektronischer Form zu übergeben.

Baustoffe und -teile sind an Arbeitstagen in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr anzuliefern. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Bauaufsicht des AG.

Alle erforderlichen Baustoffe sind vom AN zu liefern, sofern nicht ausdrücklich in den jeweiligen Positionen etwas anderes gesagt wird.

Die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Hilfsmittel müssen den einschlägigen Normen, Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien entsprechen. Ebenso sind die anzuwendenden Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Normen und Vorschriften, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie Richtlinien bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten.

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und aus den Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Türkei, die diesen Technischen Regelwerken nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit Ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Auf Verlangen hat der AN die Unterlagen über Prüfung und Überwachung der Produkte dem AG in deutscher Sprache unverzüglich



vorzulegen.

Die Nachweise der bautechnischen sowie umweltrechtlichen Eignung aller Materialien (z.B. Eignungsprüfungszeugnisse, Zulassungen usw.), insbesondere der Erdbaustoffe, hat der AN spätestens 2 Wochen vor Einbau der Materialien vorzulegen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Sämtliche gelieferten Baustoffe sind nach Aufforderung durch den AG durch einen Soll-Ist-Vergleich durch den AN nachzuweisen. Sämtliche Verwiegunen sind Sache des AN und sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis einzurechnen.

Die Kosten für die Materiallieferung einschl. ggf. erforderlichen Zwischenlagerung sind, sofern in den Positionen nichts Gegenteiliges beschrieben ist, grundsätzlich in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das Sammeln und Entsorgen von Verpackungsmaterial gelieferter Baustoffe wird nicht gesondert vergütet.

3.6 Abfälle

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, einer Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nach Wahl des AN zuzuführen. Sämtliche Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind an Entsorgungs(fach)betriebe abzugeben (§ 24, Absatz 1 ErsatzbaustoffV).

Abfälle und Ausbaustoffe die den Materialklassen BM-0/ BG-0 oder BM-0*/ BG-0* entsprechen, können nach Zustimmung des AG in einer bodenähnlichen Anwendung gemäß BBodSchV verwertet werden.

Der AN hat die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§7 des KrWG) und der Abfallbeseitigung (§ 15 des KrWG) einzuhalten und Abfälle so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Entsorgungskosten in die jeweilige Position mit einzurechnen.

3.6.1 Nicht gefährliche Abfälle

Die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von nicht gefährlichen Abfällen hat ordnungsgemäß und schadlos nach Wahl des AN zu erfolgen, ist aber in jedem Fall zu dokumentieren. Die Dokumentation ist anhand der Anlage 4 „Nachweis der Entsorgung



nicht gefährlichem Abfall/Verwertungsmaßnahme“ der Handreichung „Qualifizierter Umgang mit mineralischen Abfällen und Ausbaustoffen im Straßenbau“ (das Formblatt ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt) durchzuführen. Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition auszufüllen und **vor** Abfuhr des Abfalls von der Baustelle dem AG auszuhändigen. Dieses entbindet den AN nicht von seiner Registerpflicht gemäß NachwV.

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der AN übernimmt für den AG die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumente sind dem AG spätestens mit den Abschlagsrechnungen in digitaler oder schriftlicher Form zu übergeben. Der AG behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

Für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind negative Einheitspreise zugelassen.

3.6.2 Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle, die beseitigt werden, sind in Niedersachsen der Zentralen Stelle für Sonderabfall bei der NGS anzudienen.

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV).

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.6.3 Probenahme und Lagerung von Kleinmengen

Bei Reparaturarbeiten im Straßenbau können Kleinmengen an Ausbaustoffen anfallen, bei denen eine Analytik unverhältnismäßig teuer und aufwendig erscheint. Insbesondere bei möglicherweise teer-/pechhaltigen Ausbaustoffen ist es in der Regel kostengünstiger, den Abfall aus Vorsorgegründen als „gefährlichen“ Abfall einzustufen und zu entsorgen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Straßenausbaustoffe jeweils einer Abfallart aus unterschiedlichen kleinen Baumaßnahmen in einem genehmigten/ geeigneten Zwischenlager z.B. eines Entsorgungsbetriebes oder einer Baustelle zu sammeln, und zu einem späteren



Zeitpunkt zur Klärung der Schadstoffbelastung und der Entsorgungsmöglichkeiten das Haufwerk zu beproben und laboranalytisch zu untersuchen. Grundlage dieser Vorgehensweise ist eine Kleinmengenregelung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Erlass vom 14.11.2018). Unterschieden werden zwei Konstellationen.

- Kleinmengen einer Abfallart $\leq 15 \text{ m}^3$:

Ohne Voruntersuchung dürfen Kleinmengen einer Abfallart mit einem Volumen von jeweils bis zu 15 m^3 von einer Baustelle in einem genehmigten Zwischenlager zu Haufwerken mit einem Volumen von bis zu 200 m^3 zusammengefasst werden. Im Zwischenlager ist die Probenahme zu veranlassen, um die Entsorgungsmöglichkeiten zu ermitteln.

- Kleinmengen einer Abfallart $> 15 \text{ m}^3$ bis $\leq 50 \text{ m}^3$:

Ohne Voruntersuchung dürfen auch Kleinmengen einer Abfallart mit einem Volumen von jeweils zwischen 15 m^3 und 50 m^3 (Leitungsbau im Bestand) von einer Baustelle in ein geeignetes Zwischenlager transportiert werden. Eine Zusammenführung mit den Abfällen anderer Baustellen ist in diesem Fall nicht zulässig. Das Haufwerk muss separat gelagert und beprobt werden, um die Entsorgungsmöglichkeiten zu ermitteln.

Diese Regelung gilt nur für Kleinmengen von Abfallarten, die nach einer organoleptischen Ansprache und einer Plausibilitätsprüfung unter Berücksichtigung der Herkunft als nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden.

Ein Haufwerk ist spätestens

- nach Erreichung des maximalen Volumens von 200 m^3 oder
- drei Monate nach Beginn der Aufschüttung

gemäß LAGA-Mitteilung 32 (PN 98) zu beproben. Nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses ist das Haufwerk innerhalb von vier Wochen zu entsorgen.

Kleinmengen, bei denen der Verdacht auf erhöhte Schadstoffbelastungen besteht (z. B. aufgrund von Fremdbestandteilen), sind separat zu lagern sowie separat zu untersuchen und zu bewerten. Derartige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen, auch wenn diesen derselbe Abfallschlüssel zugeordnet wird, gemeinsam in einem Haufwerk gelagert werden (Vermischungsverbot gemäß § 9a KrWG).

Für Abfälle mit vermuteten Belastungen wird die Einrichtung von gesondert



ausgewiesenen überdachten Zwischenlagerflächen auf dem Betriebshof oder die Lieferung z. B. an Recyclinganlagen mit entsprechend genehmigten Lagerflächen empfohlen. Alternativ ist eine Zwischenlagerung in Containern möglich, die zum Schutz gegen Niederschlagswasser abgedeckt sind. Weitere Anforderungen an den Umgang mit Kleinmengen sind dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 14.11.2018 zu entnehmen.

3.6.4 Entsorgungsdokumentation

3.6.4.1 Entsorgung gemäß LAGA M20 und BBodSchV

Die Entsorgung von mineralischen Abfällen und Ausbaustoffen ist anhand der Anlage 4 „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfall/ Verwertungsmaßnahme“ zu dokumentieren. Das Dokument ist dem AG vor Abfuhr des Materials von der Baustelle vorzulegen.

3.6.4.2 Entsorgung gemäß ErsatzbaustoffV

Die Dokumentation ist über das ZEDAL System durchzuführen. Dieses ermöglicht die Erstellung und den Empfang von e-Lieferscheinen, e-Deckblättern, e-Vor-/ und Abschlussanzeigen sowie die Dokumentation für das spätere Ersatzbaustoffkataster. Sollte eine digitale Umstellung/ Nutzung dieser Dokumente noch nicht erfolgt/ möglich sein, sind dementsprechende Papierdokumente anzufertigen. Diese sind in der Bauakte zu Kennzeichnen und dürfen nicht entsorgt werden. Die Dokumente sind bis zum Rückbau des technischen Bauwerks (Straßen, Brücken etc.) aufzubewahren.

3.6.4.2.1 Lieferschein und Deckblatt

BM/ BG zur Entsorgung:

Nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut wird durch Klassifizierung und auf Grundlage der analytischen Untersuchung zu einem MEB. Nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut ist bei der Entsorgung ab 200 t lieferscheinpflchtig (§ 25 ErsatzbaustoffV). Der Lieferschein ist vom Inverkehrbringer auszustellen, die Kopie oder Durchschrift ist 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung aufzubewahren.

Wenn das Material vor Abgabe an Dritte durch den AN zwischengelagert oder aufbereitet werden soll, entspricht dies nicht dem Inverkehrbringen gemäß § 2 Nr. 4 ErsatzbaustoffV.



In diesem Fall ist die Entsorgung über die Anlage 4 der Handreichung zu dokumentieren. Die Erstellung von Lieferscheinen ist entsprechend nicht erforderlich.

Soll aber das nicht aufbereitete Bodenmaterial oder das nicht aufbereitete Baggergut von der anfallenden Baustelle direkt zu einer anderen Baustelle zum Einbau in ein technisches Bauwerk verbracht werden, ist dies gemäß § 25 ErsatzbaustoffV mit Lieferscheinen zu dokumentieren. Für die Lieferscheine ist das Muster „Vorlage EBV Lieferschein“ zu verwenden. Der AN wird zum Inverkehrbringer.

Der AN hat für **nicht aufbereitetes Bodenmaterial** (untersuchtes BM/ BG) einen Lieferschein nach dem Muster „Vorlage EBV Lieferschein“ zu erstellen, bevor das Material die Baustelle zur Entsorgung verlässt. Dies gilt für jeden LKW! Der Lieferschein ist vom AG und vom AN zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Die Durchschriften/ Kopien der unterschriebenen Lieferscheine und Wiegescheine sind mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 EBV zu versehen und in der Bauakte aufzubewahren.

In den Lieferscheinen ist die Liefermenge in Tonnen anzugeben. Da auf den Baustellen keine Waage zur Verfügung steht, ist das tatsächliche Gewicht bei der Anlieferung beim Entsorgungsfachbetrieb nach dem Wiegen einzutragen. Vorab ist bei der Erstellung des Lieferscheins die geschätzte Masse in Tonnen anzugeben.

3.7 Winterbau

Entfällt.

3.8 Beweissicherung

Durch die Räumarbeiten dürfen keine Schäden an den Baulichkeiten im Zuge der Baustrecke entstehen. Dem AN wird empfohlen, eine Beweissicherung an den benachbarten Baulichkeiten entlang der Trasse durchzuführen. Die Beweissicherung ist in einem Beweissicherungsprotokoll zusammenzustellen und dem AG in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Die Kosten der Beweissicherung werden nicht gesondert vergütet und sind in die Position „Baustelle einrichten“ einzurechnen. Sofern der AG eine Beweissicherung von bestimmten Bauobjekten als allgemein notwendig ansieht, wird dies im Rahmen eines gesonderten Auftrages durchgeführt werden.

Der AN haftet für Schäden, die durch seine Arbeitsverfahren und/oder zeitlich hinausgestreckte Arbeitsweise hervorgerufen werden. Sei es gesundheitlich oder materiell.



3.8.1 Gebäude und Anlagen

Ist Sache des AN.

3.8.2 Verkehrswege

Ist Sache des AN.

3.8.3 Gewässer

Ist Sache des AN.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle und ggf. der Baustelleneinrichtung über die gesamte Bauzeit, auch nachts und an Sonn- und Feiertagen, ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht besonders vergütet. Sie ist in die Einheitspreise für die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die Standsicherheit von Böschungen und Vorschüttungen ist über die gesamte Bauzeit zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer trägt für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften die alleinige Verantwortung.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaß verfahren

Alle Absteckungen und Vermessungen, die vor oder während der Ausführung erforderlich werden, hat der AN selbst und so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Nachprüfung durch den AG ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Die Aufmaße sind durch den Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben sowie der Ordnungszahlen eindeutig und sofort erkennen lassen. Für das Aufmaß sind Formblätter mit vorgedruckter, fortlaufender Nummer gemäß Formblatt HVA B-StB-Aufmaß, Aufmaßblatt, zu verwenden. Die vorgesehenen Angaben müssen auch bei Verwendung eines anderen Formblattes (z. B. für Nivellement, Dickenmessung) gemacht werden. Nach dem jeweiligen Aufmaß erhält der AG sofort das Original und eine Durchschrift. Bei elektrooptischem Aufmaß ist die „Anleitung zum Aufmaß mit elektronischen Tachymetern“, herausgegeben von der Nds.



Straßenbauverwaltung, zu beachten. Diese Anleitung ist im Bedarfsfall beim AG erhältlich.

Die Aufmaßblätter müssen inhaltlich und formal den Vorgaben des HVA B-StB entsprechen.

Für den Nachweis des Baustoffverbrauchs wird festgelegt:

Sämtliche Originallieferscheine und Wiegescheine sind dem Vertreter des Auftraggebers sofort bei der Lieferung auszuhändigen. Es werden nur Waagen anerkannt, die vom Eichamt überprüft worden sind. Die Bescheinigung hat der Auftragnehmer vor der Lieferung der Materialien dem AG bzw. seinem Vertreter unaufgefordert zu überreichen.

Alle nicht durch Pläne oder Sollabrechnung erfassbaren Leistungen sind örtlich aufzumessen.

3.11 Prüfungen und Nachweise

Während der Dauer der Bauzeit muss gesichert sein, dass personell und fachlich mit allen notwendigen Geräten Prüfungen nach den technischen Vorschriften entsprechend den Tagesleistungen durchgeführt werden können.

Behinderungen, Stillstand durch Abnahmen, Prüfungen usw. werden nicht gesondert vergütet. Dem für die Überwachung Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle sowie der Einblick in Aufzeichnungen zu Baustoffprüfungen und in die Bautagebücher zu gewähren.

3.11.1 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,



- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Leistungen für das Erstellen der Bautagesberichte und die Vorlage beim Auftraggeber wird nicht gesondert vergütet.

3.12 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

3.12.1 Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

Es werden folgende Bestimmungen zugrunde gelegt:

- 92 / 57 / EWG - Sicherheit- und Gesundheitsschutz auf Baustellen
- Baustellenverordnung BaustellV
- Arbeitsstättenverordnung ArbStättV
- Gefahrstoffverordnung GefStoffV
- Alle gültigen UVV'en, Technische Regeln und DIN-Normen

Die Einhaltung der Vorschriften unterliegt dem einzelnen Auftragnehmer

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Aufmaß Listen 2026 (Land Anlage 2a und Bund Anlage 2b).
- Meisterei Karte SM Oyten (Anlage 3)

4.1.1 Pläne

- Nur für die Kalkulation nicht genehmigter Verkehrszeichenplan (Anlage 1).

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Verkehrszeichenpläne erstellen und einreichen.



- Verkehrsbehördliche Anordnung.

4.2.1 Erläuterung des Bauablaufs, ggf. Einsatz von Spezialgeräten

Der Bauablauf ist dem AG vor Baubeginn sowohl mündlich als auch schriftlich zu erläutern. Der geplante Einsatz von Spezialgeräten ist dem AG vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Es ist ein einfacher Bauablaufplan vom AN. zu erstellen. Aus dem muss für den AG. ersichtlich ist, wann, wo und wie lange die Arbeiten in den einzelnen Streckenabschnitten geplant sind.

4.2.2 Bauablaufplan

Bauablaufpläne werden nicht Bestandteil des Vertrages. Sie dienen u.a. zur Information des Auftraggebers (ggf. Koordinierung mit anderen Baumaßnahmen/Gewerken, Disposition der ÖBÜ-Kräfte) und zur terminlichen Überwachung der Arbeiten.

Die Erstellung und Fortschreibung der Bauablaufpläne wird nicht gesondert vergütet.

Die Bauablaufpläne sind spätestens 12 Werktage nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

Die Bauablaufpläne sind fortzuschreiben und vorzulegen sobald Änderungen eintreten. Für den zukünftigen Zeitraum ist das ursprüngliche Soll mit anzugeben.

Die Bauablaufpläne sind mit dem Stand der Fortschreibung zu versehen und 2-fach als Papierausdruck abzugeben.

Die Bauablaufpläne müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Sie sind in Wochentage einzuteilen. Es müssen alle wesentlichen Vorgänge mit Anfangs- und Endtermin und enthalten sein.

Sämtliche im Bauvertrag genannten Termine und Fristen sind mit aufzunehmen.

4.2.2.1 Wesentliche Vorgänge im Allgemeinen

- Baustelleneinrichtung und -räumung
- Verkehrszeichenplan erstellen und einreichen
- Einrichten, Änderung bzw. Abbauen der Verkehrsführung



- Grabenräumung mit und ohne Abfuhr
- Grabengrundreinigung mit und ohne Abfuhr
- Röhrrich- und Schilf mähen
- Hecken und Buschwerk entfernen
- Abfall aufnehmen
- Entsorgung

4.2.3 Nachträge, Rechnungen, Abnahmen

Nachtragsangebote

Nachtragsangebote müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anspruchsgrundlage gem. VOB/B, z.B. § 2.5 oder § 2.6 mit eingehender Begründung
- Erschöpfende Leistungsbeschreibung und Ausführungsort
- Hinweise auf Teile der Urkalkulation Haupt- und Nachunternehmer
- Leistungsansätze in Menge je Zeiteinheit
- Nachweise der Preise von Baustoffen und Transportkosten

Nachträge sind dem AG rechtzeitig vor der Ausführung anzukündigen.

Eventuell anfallende Kosten für das Aufstellen eines Nachtrags-LV's sind bei der Ankündigung zu berücksichtigen. Hierdurch wird dem AG eröffnet das Nachtrags-LV selbst zu erstellen. Unterbleibt die Ankündigung dieser zuvor genannten Leistung, werden Mehrkosten hierfür nicht gesondert vergütet.

Bauabrechnung / Aufmaße

Für die Abrechnung gilt § 14 VOB/B und VOB/C. Die Kosten aller erforderlicher Leistungen, Nebenleistungen, Lieferungen und Transporte sind in die Einheitspreise des LV einzurechnen, wenn sie dort nicht einzeln und gesondert aufgeführt sind. Ausgenommen hiervon sind Leistungen und Lieferungen, die ausdrücklich vom AG beigestellt sind. Die Aufmaße haben der HVA B-StB und der ZVB/E-STB zu entsprechen.



Gemäß VOB/B § 16 werden Abschlagszahlungen erst geleistet, wenn der abgerechnete Umfang der Bauleistung vollständig durch gemeinsame Aufmaße, Wiegescheine oder dgl. und die zugehörigen Mengenermittlungen nachgewiesen wird. Vorläufige Mengen (Schätzwerte) sind nur Absprache mit dem Auftraggeber in Ansatz zu bringen. Aufmaße, Wiegescheine und andere Nachweise sowie die zugehörigen Mengenermittlungen sind Bestandteil der vertragsgemäßen Leistung. Die Abnahme der Leistungen kann daher erst dann erfolgen, wenn diese Unterlagen für sämtliche Leistungen, auch für Nachträge, vorliegen.

Zwischenabnahme

Die bauaufsichtliche Abnahme umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung, insbesondere Feststellung der statischen, konstruktiven und in allgemein technischer Hinsicht richtigen Ausführung. Sind Teilleistung besonders abzunehmen, weil sie für Sicherheit der Bauten besondere Bedeutung haben, bzw. geforderte Bauteileigenschaften gem. technischen Vorschriften nachzuweisen, darf an den entsprechenden Bauteilen erst weitergearbeitet werden, wenn die Abnahme erfolgt ist. Bei jeder Abnahme müssen alle erforderlichen Nachweise wie z.B. Protokolle über Verdichtungs- und Festigkeitsnachweise, Gütenachweise für Baustoffe vollständig vorliegen. Werden fertig gestellte Teilleistungen freigegeben damit nachfolgende Leistungen ausgeführt werden können, gilt dies nicht als Abnahme nach § 12 der VOB/B.

Von den Freigaben der aufgeführten Teilleistungen durch die örtliche Bauüberwachung oder anderen Beauftragten Personen des AG sind Protokolle anzufertigen und diese mit den entsprechenden Unterschriften der Personen, die die technischen Abnahmen durchgeführt haben versehen dem AG jeweils in dreifacher Ausfertigung auszuhändigen.

Schlussabnahme

Nach Beendigung der gesamten Bauarbeiten ist die Schlussabnahme (gem. § 12 VOB/B) vom Auftragnehmer schriftlich zu beantragen. Sämtliche Kosten einschl. Vorhalten der Verkehrssicherung sind bei der Preisermittlung zu berücksichtigen und in die in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Spätestens zur Schlussabnahme müssen alle, gem. der einschlägigen technischen Vorschriften, erforderlichen Nachweise, wie z. B. Ergebnisse der Kontrollprüfungen, Eigenüberwachungsprüfungen etc. sowie sonstige Gütenachweise vollständig vorliegen.



5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ mit ihrem Ausgabedatum

Titel	Kurztitel	Ausgabe	FGSV-Nr.	ARS-Nr.
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für Sicherungsarbeiten an Straßen	ZTV SA 97	1997	369	17/2009
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	ZTV A-StB 12	2012	976	04/2012
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege	ZTV-LW 16	Ausgabe 2016	675	
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	ZTV SoB-StB 20	2020	698	23/2020
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	ZTV E-StB 17	2017	599	17/2017



5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Titel	Kurztitel	Ausgabe	FGSV Nr.	ARS-Nr.
Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - Anforderungen an die stoffl. Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Techn. Regeln - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1. Bodenmaterial und sonstige mineralische Abfälle	TR Boden	05.11.2004		
Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - Anforderungen an die stoffl. Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Techn. Regeln Nr. 20	LAGA M 20	Vorb. 2012 Teil I 2003		
Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil: Entwässerung	RAS-EW	2005	539	21/2005
Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen	RSA 21	2021	370	24/2021
Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen	R SBB	2023	293/4	
Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken	TL 97	1997	368/1	35/1997
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsarbeiten im Straßenbau	ZTV La-StB 18	2018	224	15/2019



Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden.

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Projekt:	923546	Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
VE:	321870	Gräben räumen und schlegeln 2026
LV:	321870	Gräben räumen und schlegeln 2026

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
19.101	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	09/19



Inhaltsverzeichnis

Projekt: 923546 **Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff**
VE: 321870 **Gräben räumen und schlegeln 2026**
LV: 321870 **Gräben räumen und schlegeln 2026**

Titel	Bezeichnung	Seite
00.	Landesstraße.....	3
00.00.	Baustelleneinrichtung.....	3
00.01.	Verkehrssicherung.....	4
00.02.	Gräben räumen.....	4
00.03.	Graben räumen hinter Radwegen.....	6
00.04.	Graben räumen hinter Schutzplanke.....	8
00.05.	Grundräumung.....	9
00.06.	Grundräumung hinter Radweg.....	10
00.07.	Grabenräumung m. Hand h. Radweg.....	11
00.08.	Zwischenlager des AN.....	11
00.09.	Entsorgung.....	11
00.10.	Sonstiges.....	12
01.	Bundesstraße.....	14
01.00.	Baustelleneinrichtung.....	14
01.01.	Verkehrssicherung.....	15
01.02.	Gräben räumen.....	15
01.03.	Graben räumen hinter Radwegen.....	15
01.04.	Entsorgung.....	16
	Zusammenstellung.....	17



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.	Landesstraße				
00.00.	Baustelleneinrichtung				
00.00.0001.	19.101/107.21 Baustelle einrichten Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen beschaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
00.00.0002.	19.101/112.02 Baustelle räumen Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverzeichnisses.	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
	Zwischensumme	00.00.			,..



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.01.	Verkehrssicherung				
00.01.0001.	-- -- -- -- --	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,...
Verk.sich. kürzerer Dauer durchf. Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrs-sicherungsmaßnahmen durchführen. Nach Verkehrszeichenplan Bezeichnung/Nummer VZ- Plan CII/2.1*, (basierend auf Regelplan CII/2- RSA 2021) Für bewegliche Arbeitsstelle. Länge des Arbeitsbereiches maximal 50,00m Gesamtdauer der Verkehrsführung über 4 Std. bis 8 Std. Bei Tageslicht. Verkehrsrechtliche Anordnung nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforder-liche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunter-lagen für die verkehrsrechtliche Anordnung durchführen. Anfallende Gebühren sind mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert Vergütet					
Zwischensumme		00.01.			,...
00.02.	Gräben räumen				
<i>Hinweis zur OZ 00.02.0001. bis OZ. 00.02.0004 Räumgut auf Grabenkrone ablegen</i>					
00.02.0001.	-- -- -- -- --	2.157,50	m	,...	,...
Grabenräumung bis 1,50m Grabenprofil bis 1,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkrone abzulegen und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 bis 5cm zu zerkleinern. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben					
00.02.0002.	-- -- -- -- --	1.024,00	m	,...	,...
Grabenräumung von 1,51 - 2,00m Grabenprofil von 1,51m bis 2,00m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkrone abzulegen					
...Forts. 00.02.0002.					



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0002.	Forts. ...				
	und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 bis 5cm zu zerkleinern. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben				
00.02.0003.	----- Grabenräumung von 2,01 - 2,50m Grabenprofil von 2,01m bis 2,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkrone abzulegen und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 bis 5cm zu zerkleinern. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben	1.207,00	m	,...	,...
00.02.0004.	----- Grabenräumung von 2,51 - 3,00m Grabenprofil von 2,51m bis 3,00m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkrone abzulegen und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 bis 5cm zu zerkleinern. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben	940,00	m	,...	,...
	<i>Hinweis zur OZ 00.02.0005. bis OZ. 00.02.0008 Räumgut abfahren</i>				
00.02.0005.	----- Grabenräumung bis 1,50m Grabenprofil bis 1,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut laden und zum Zwischenlager Abfahren. Die Fahrt zum Zwischenlager ist einzukalkulieren. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben	6.046,50	m	,...	,...
00.02.0006.	----- Grabenräumung von 1,51 - 2,00m Grabenprofil von 1,51m bis 2,00m Tiefe und ca.0,60m	3.834,00	m	,...	,...
	...Forts. 00.02.0006.				



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0006. Forts. ...					
	Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut laden und zum Zwischenlager Abfahren. Die Fahrt zum Zwischenlager ist einzukalkulieren. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben				
00.02.0007.	-- -- -- -- --	190,00	m	,...	,...
	Grabenräumung von 2,01 - 2,50m Grabenprofil von 2,01m bis 2,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut laden und zum Zwischenlager Abfahren. Die Fahrt zum Zwischenlager ist einzukalkulieren. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben				
00.02.0008.	-- -- -- -- --	2.019,00	m	,...	,...
	Grabenräumung von 2,51 - 3,00m Grabenprofil von 2,51m bis 3,00m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut laden und zum Zwischenlager Abfahren. Die Fahrt zum Zwischenlager ist einzukalkulieren. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben				
	Zwischensumme	00.02.			,...
00.03.	Graben räumen hinter Radwegen				
	<i>Hinweis zur OZ 00.03.0001. bis OZ. 00.03.0003 Räumgut auf Grabenkrone ablegen</i>				
00.03.0001.	-- -- -- -- --	536,00	m	,...	,...
	Grabenräumung bis 1,50m Grabenprofil bis 1,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen.				
...Forts. 00.03.0001					



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.03.0001.	Forts. ...				
	Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkronen abzuheben und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 bis 5cm zu zerkleinern. Graben führt teilw. Wasser. Ausführung der Leistung nur mit Mini- Bagger möglich. Abgerechnet wird nach lfdm Graben				
00.03.0002.	-----	3.555,00	m		
	Grabenräumung von 1,51 - 2,00m Grabenprofil über 1,51m bis 2,00m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkronen abzuheben und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 bis 5cm zu zerkleinern. Graben führt teilw. Wasser. Ausführung der Leistung nur mit Mini- Bagger möglich. Abgerechnet wird nach lfdm Graben				
00.03.0003.	-----	753,00	m		
	Grabenräumung von 2,01 - 2,50m Grabenprofil von 2,01m bis 2,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkronen abzuheben und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 bis 5cm zu zerkleinern. Graben führt teilw. Wasser. Ausführung der Leistung nur mit Mini- Bagger möglich. Abgerechnet wird nach lfdm Graben				
	<i>Hinweis zur OZ 00.03.0004.</i> <i>Räumgut abfahren</i>				
00.03.0004.	-----	879,00	m		
	Grabenräumung von 1,51 - 2,00m Grabenprofil von 1,51m bis 2,00m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut laden und zum Zwischenlager Abfahren. Die Fahrt zum Zwischenlager ist einzukalkulieren. Graben führt teilw. Wasser. Ausführung der Leistung nur mit Mini- Bagger möglich. Abgerechnet wird nach lfdm Graben				



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme	00.03.			,...
00.04.	Graben räumen hinter Schutzplanke				
	<i>Hinweis zur OZ 00.04.0001. bis OZ. 00.04.0003 Räumgut auf Grabenkrone ablegen</i>				
00.04.0001.	-----	98,00	m	,...	,...
	Grabenräumung bis 1,50m Grabenprofil bis 1,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkrone abzulegen und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 bis 5cm zu zerkleinern. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben				
00.04.0002.	-----	98,00	m	,...	,...
	Grabenräumung von 1,51m - 2,00m Grabenprofil von 1,51m bis 2,00m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkrone abzulegen und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 bis 5cm zu zerkleinern. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben				
00.04.0003.	-----	421,00	m	,...	,...
	Grabenräumung von 2,01 - 2,50m Grabenprofil von 2,01m bis 2,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkrone abzulegen und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 bis 5cm zu zerkleinern. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben				
	<i>Hinweis zur OZ 00.04.0004. Räumgut abfahren</i>				



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.04.0004.	----- Grabenräumung bis 1,50m Grabenprofil bis 1,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut laden und zum Zwischenlager Abfahren. Die Fahrt zum Zwischenlager ist einzukalkulieren. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben	315,00	m	,...	,...
	Zwischensumme 00.04.				,...
00.05.	Grundräumung <i>Hinweis zur OZ 00.05.0001. bis OZ. 00.05.0002 Räumgut abfahren</i>				
00.05.0001.	----- Grabengrundräumung bis 1,50m Grabenprofil bis 1,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm bis 20 cm tiefe zu reinigen. Das anfallende Räumgut laden und zum Zwischenlager Abfahren. Die Fahrt zum Zwischenlager ist einzukalkulieren. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben	1.470,00	m	,...	,...
00.05.0002.	----- Grabengrundräumung 2,01m -2,50m Grabenprofil 2,01m bis 2,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm bis 20 cm tiefe zu reinigen. Das anfallende Räumgut laden und zum Zwischenlager Abfahren Die Fahrt zum Zwischenlager ist einzukalkulieren. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben	24,00	m	,...	,...



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme	00.05.			,...
00.06.	Grundräumung hinter Radweg				
	<i>Hinweis zur OZ 00.06.0001. bis OZ. 00.06.0003 Räumgut abfahren</i>				
00.06.0001.	----- Grabengrundräumung bis 1,50m Grabenprofil bis 1,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm bis 20 cm tiefe zu reinigen. Das anfallende Räumgut laden und zum Zwischenlager Abfahren Die Fahrt zum Zwischenlager ist einzukalkulieren. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben	590,00	m	,...	,...
00.06.0002.	----- Grabengrundräumung 1,51bis 2,00m Grabenprofil 1,51bis 2,00m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm bis 20 cm tiefe zu reinigen. Das anfallende Räumgut laden und zum Zwischenlager Abfahren. Die Fahrt zum Zwischenlager ist einzukalkulieren. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben	151,00	m	,...	,...
00.06.0003.	----- Grabengrundräumung 2,51 bis 3,00m Grabenprofil 2,51bis 3,00m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm bis 20 cm tiefe zu reinigen. Das anfallende Räumgut laden und zum Zwischenlager Abfahren Die Fahrt zum Zwischenlager ist einzukalkulieren. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben	431,00	m	,...	,...



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme 00.06.				,...
00.07.	Grabenräumung m. Hand h. Radweg				
	<i>Hinweis zur OZ 00.07.0001. Räumgut auf Grabenkrone ablegen</i>				
00.07.0001.	----- Grabenräumung bis 1,50m Grabenprofil bis 1,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Hand räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkrone abzulegen. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben	165,00	m	,...	,...
	Zwischensumme 00.07.				,...
00.08.	Zwischenlager des AN				
00.08.0001.	----- Zwischenl. bereitstellen/vorhalten Zwischenlager bereitstellen/vorhalten Zwischenlager des AN für das zu beprobende Material bereitstellen und vorhalten. Sonderfläche für ca.400,00 Tonnen Material (Flächenbefestigung mit Bitu oder gleichwertig sowie Abscheidertechnik) zur Beprobung von 2 Einzelhalden(300,00 t. und 100,00 t.)	400,00	t	,...	,...
	Zwischensumme 00.08.				,...
00.09.	Entsorgung				
00.09.0001.	----- Abfall aufnehmen Abfall aufnehmen Abfall vor den Arbeiten aufnehmen, abfahren und entsorgen. Fläche: Grabenböschung und Grabensohle sowie in den Bereichen wo das Räumgut auf der Grabenkrone abgelegt wird auf einer Breite von 1,50m . Abfall geht zur Entsorgung des AN über.	1,00	t	,...	,...

...Forts. 00.09.0001.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.09.0001.	Forts. ...				
	Entsorgung wird nicht gesondert Vergütet. Entsorgungsnachweis ist beim AG vorzulegen. Abfallschlüssel: 200301				
00.09.0002.	----- N.gefährl. Abfall aus Baustelle ent Nicht gefährlichen Abfall nach Beprobung des Materials aus Zwischenlager laden, fördern und entsorgen. Schadstoffbelastung nach Unterlagen des AG. Abgerechnet wird nach Wiegescheinen. Abfall = Boden. Abfallschlüsselnummer = 17 05 04. Entsorgung nach Wahl des AN. Gebühren der Abfallentsorgung sind einzurechnen. Nachweis nach Unterlagen des AG führen.	300,00	t	,...	,...
00.09.0003.	----- Gefährl. Abfall aus Baustelle ents. Gefährlichen Abfall nach Beprobung des Materials aus Zwischenlager laden, fördern und entsorgen. Art der Belastung und Entsorgung nach Unterlagen des AG. Entsorgungsnachweis nach Unterlagen des AG führen. Abgerechnet wird nach Wiegescheinen. Abfallschlüsselnummer 170503 Gebühren der Abfallentsorgung sind einzurechnen.	100,00	t	,...	,...
	Zwischensumme 00.09.				,...
00.10.	Sonstiges				
00.10.0001.	----- Röhrlich- und Schilf mähen Röhrlich- und Schilf mähen. Röhrlich und Schilf in Gräben und unmittelbar angrenzenden Flächen nach Angaben des AN mähen. Mähgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.	500,00	m2	,...	,...
00.10.0002.	----- Hecken u. Buschwerk entfernen Hecken u. Buschwerk entfernen Hecken und Buschwerk jeder Art roden. Abgerechnet wird die Fläche in 1,00m Höhe über dem Erdboden, bei niedrigen Hecken die größte Ausdehnung. Mittlere Höhe bis 3,00m, Stammdurchmesser bis zu 0,10m. Schnittgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.	1.550,00	m2	,...	,...

**Langtext-/Preis-Verzeichnis**

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme	00.10.			,...
	Zwischensumme	00.			,...



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.	Bundesstraße				
01.00.	Baustelleneinrichtung				
01.00.0001.	19.101/107.21 Baustelle einrichten Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen beschaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
01.00.0002.	19.101/112.02 Baustelle räumen Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverzeichnisses.	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
	Zwischensumme 01.00.				,..



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.	Verkehrssicherung				
01.01.0001.	----- Verk.sich. kürzerer Dauer durchf. Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Nach Verkehrszeichenplan Bezeichnung/Nummer VZ- Plan CII/2.1*, (basierend auf Regelplan CII/2- RSA 2021) Für bewegliche Arbeitsstelle. Länge des Arbeitsbereiches maximal 50,00m Gesamtdauer der Verkehrsführung über 4 Std. bis 8 Std. Bei Tageslicht. Verkehrsrechtliche Anordnung nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung durchführen. Anfallende Gebühren sind mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert Vergütet	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,...
	Zwischensumme 01.01.				,...
01.02.	Gräben räumen				
	<i>Hinweis zur OZ 01.02.0001.</i> <i>Räumgut auf Grabenkrone ablegen</i>				
01.02.0001.	----- Grabenräumung bis 1,50m Grabenprofil bis 1,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkrone abzulegen und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 bis 5cm zu zerkleinern. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben	731,00	m	,...	,...
	Zwischensumme 01.02.				,...
01.03.	Graben räumen hinter Radwegen				
	<i>Hinweis zur OZ 01.03.0001.</i> <i>Räumgut auf Grabenkrone ablegen</i>				



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 923546 Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
 VE: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026
 LV: 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.03.0001.	----- Grabenräumung bis 1,50m Grabenprofil bis 1,50m Tiefe und ca.0,60m Sohlenbreite mit Bagger, Mulcher und Mähkorb räumen. D. h. die Grabenböschung ist zu mähen und die Grabensohle ist von Krautwerk und Schlamm zu reinigen. Das anfallende Räumgut ist auf der Grabenkrone abzulegen und anschließend nochmals auf eine Größe von 2 bis 5cm zu zerkleinern. Graben führt teilw. Wasser. Abgerechnet wird nach lfdm Graben Ausführung der Leistung nur mit Mini- Bagger möglich.	372,00	m	,...	,...
	Zwischensumme 01.03.				,...
01.04.	Entsorgung				
01.04.0001.	----- Abfall aufnehmen Abfall aufnehmen Abfall vor den Arbeiten aufnehmen, abfahren und entsorgen. Fläche: Grabenböschung und Grabensohle sowie in den Bereichen wo das Räumgut auf der Grabenkrone abgelegt wird auf einer Breite von 1,50m . Abfall geht zur Entsorgung des AN über. Entsorgung wird nicht gesondert Vergütet. Entsorgungsnachweis ist beim AG vorzulegen. Abfallschlüssel: 200301	0,25	t	,...	,...
	Zwischensumme 01.04.				,...
	Zwischensumme 01.				,...



Langtext-/Preis-Verzeichnis Zusammenstellung

Projekt:	923546	Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
VE:	321870	Gräben räumen und schlegeln 2026
LV:	321870	Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ		GB in EUR
-----------	--	------------------

LV 321870

00. Landesstraße

00.00.	Baustelleneinrichtung	,...
00.01.	Verkehrssicherung	,...
00.02.	Gräben räumen	,...
00.03.	Graben räumen hinter Radwegen	,...
00.04.	Graben räumen hinter Schutzplanke	,...
00.05.	Grundräumung	,...
00.06.	Grundräumung hinter Radweg	,...
00.07.	Grabenräumung m. Hand h. Radweg	,...
00.08.	Zwischenlager des AN	,...
00.09.	Entsorgung	,...
00.10.	Sonstiges	,...
	Summe 00.	,...

01. Bundesstraße

01.00.	Baustelleneinrichtung	,...
01.01.	Verkehrssicherung	,...
01.02.	Gräben räumen	,...
01.03.	Graben räumen hinter Radwegen	,...
01.04.	Entsorgung	,...



Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt:	923546	Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
VE:	321870	Gräben räumen und schlegeln 2026
LV:	321870	Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ	GB in EUR
----	-----------

Summe 01.

.....



Langtext-/Preis-Verzeichnis Zusammenstellung

Projekt:	923546	Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
VE:	321870	Gräben räumen und schlegeln 2026
LV:	321870	Gräben räumen und schlegeln 2026

OZ		GB in EUR
-----------	--	------------------

LV 321870

00.	Landesstraße	,...
01.	Bundesstraße	,...

Zusammenstellung des Angebotes

Summe der Abschnitte (netto)	,...
Angebotssumme (netto)	,...
+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt)	,...
Angebotssumme (brutto)	,...

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 19

VZ-Plan CII/2.1*

(basierend auf Regelplan C II / 2 - RSA 2021)

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
mit fahrbarer Absperrtafel

(nur bei Tageslicht)

Querabspernung

durch min. 3 Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand quer max. 0,6 m
Verziehungsmaß 1: 3

Längsabspernung

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 12 m

Querabspernung

2 durch fahrbare Absperrtafel

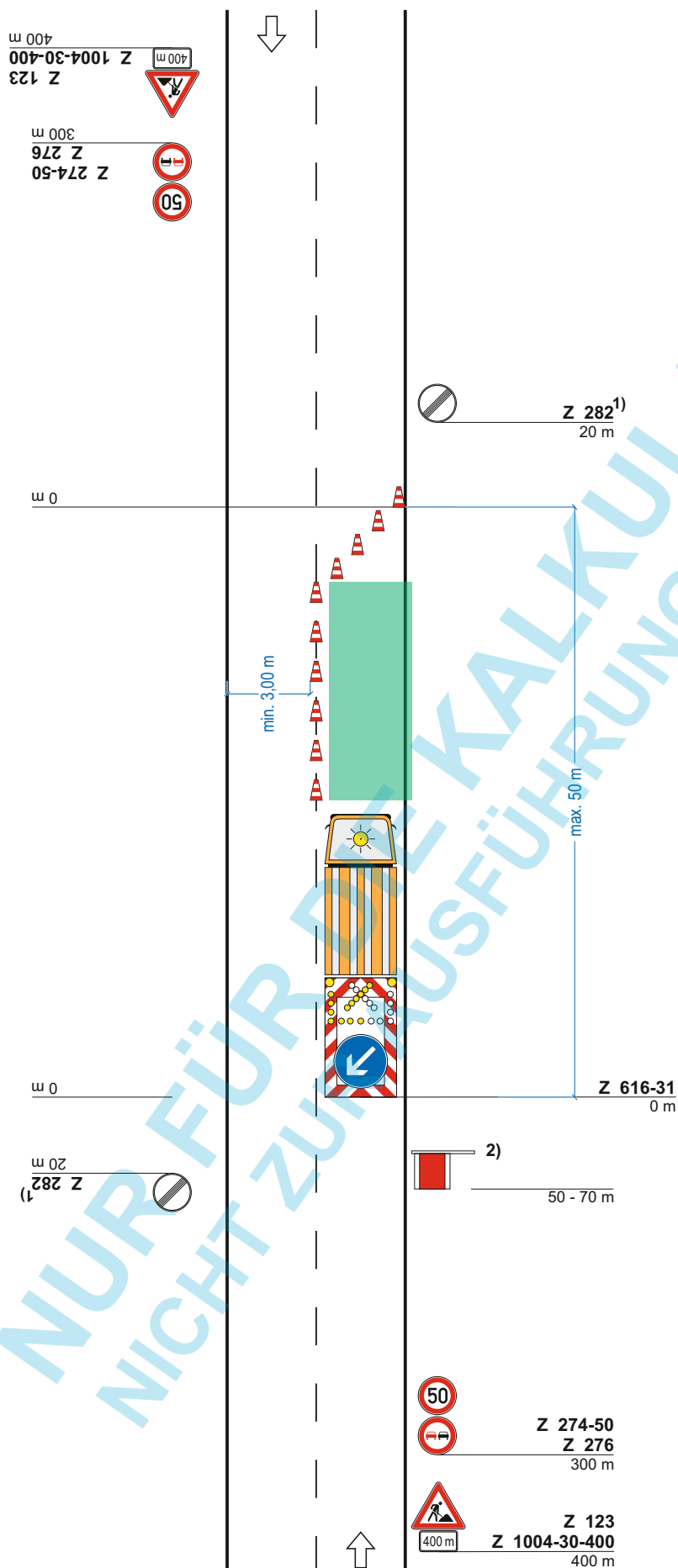
**Die geschwindigkeitsbegrenzende
Beschilderung (VZ 274) ist der
Örtlichkeit anzupassen**

1) bei vorhandener Streckenbeschilderung (VZ 274 und/oder VZ 276 bzw. VZ 277) entfällt die Aufhebung bzw. ist entsprechend anzupassen

2) Zusätzlich angeordnet:

☐ Warnposten

Anordnung nur in Ausnahmefällen



Aufgestellt: 4212

Datum: 10.01.2023



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden



Grabenräumung 2026 Landesstraßen

	Straße	Abs.	Graben		Meter	Über-fahrten	Räum-länge	Rifa	Schaugraben	Schutz-	Hinter-	Graben-krone	Grabentiefe	Abstand Fahrbahn	ereichbar	ereichbar	Hand	neu	ohne Abfuhr	Abfuhr	Holz m²	Schilf m²	Bemerkung
			von St.	bis St.						planke	Radwe.	Schlägeln		bis Achse Graben,m	von Anlieger	Fahrbahn		profilieren		Firma			
1	L132	20	450	1010	560,00	113,00	447,00	Otterstedt	x				I	3,50		x				x			
2	L132	30	0	280	280,00	180,00	100,00	Otterstedt	x			x	I	4,00		x			x				
3	L132	30	20	630	610,00	74,00	536,00	Ottersberg			x	x	I	8,00		x			x				
4	L133	3	748	920	190,00	0,00	190,00	Tarmstedt	x				III	4,00		x				x			+ Einmündung
5	L133	3	1227	1254	24,00	0,00	24,00	Tarmstedt	x				III	4,00		x		x		x			
6	L133	5	556	450	106,00	8,00	98,00	Bremen	x			x	II	4,00		x			x				
7	L133	5 / 15	1892	223	570,00	121,00	449,00	Tarmstedt	x			x	V	4,00		x				x	250	500	
8	L133	23	576	972	380,00	35,00	345,00	Tarmstedt	x			x	IV	6,50		x				x	500		
9	L133	23	17	1270	1253,00	28,00	1225,00	Bremen	x			x	IV	5,00		x				x	600		
10	L153	50	1517	1597	80,00	7,00	73,00	Worpswede	x	x		x	I	7,00		x			x				
11	L153	60	450	730	280,00	41,00	239,00	Hüttenbusch	x		x	x	II	7,50		x			x				
12	L153	90	440	900	460,00	39,00	421,00	Worpswede	x	x		x	III	6,00		x			x				
13	L154	10	300	500	200,00	0,00	200,00	Bremen	x			x	I			x			x				
14	L154	10	915	1080	165,00	0,00	165,00	Ottersberg	x			x	II	6,00		x			x				
15	L154	20	160	420	260,00	15,00	245,00	Lilientahl	x		x		II	7,00		x				x			
16	L154	20	608	4140	1622,00	0,00	1622,00	Lilientahl			x		II	6,50		x				x			in Teilstücken im Bereich der Rinne
17	L154	20	2709	3436	180,00	0,00	180,00	Ottersberg					I	3,50		x				x			in Teilstücken im Bereich der Rinne
18	L154	60	220	1312	1092,00	93,00	999,00	Quelkhorn	x				I	6,00		x	165			x	200		Sohlschalen
19	L154	60	1312	1570	258,00	9,00	249,00	Ottersberg	x			x	I	6,00		x			x				
20	L154	60	2120	1774	346,00	0,00	346,00	Ottersberg				x	I	4,00		x			x				Kurve 100 m
21	L155	20	1575	1517	50,00	0,00	50,00	Dahlbrügge				x	II	3,00		x			x				
22	L155	40	164	830	666,00	32,00	634,00	Ottersberg			x		II	7,00		x				x			
23	L155	40	2244	5672	3428,00	866,00	2562,00	Posthausen	x		x	x	II	15,00		x			x				
24	L155	50	30	819	789,00	36,00	753,00	Posthausen	x		x	x	III	15,00		x			x				
25	L155	60	532	1100	568,00	60,00	508,00	Wümmingen	x		x	x	II	10,00		x			x				
26	L155	60	1100	1631	531,00	53,00	478,00	Posthausen	x			x	III	10,00		x			x				
27	L155	70	134	931	797,00	68,00	729,00	Posthausen	x			x	III	10,00		x			x				
28	L155	80	500	1380	880,00	71,00	809,00	Verden	x			x	II	4,00		x			x				
29	L156	9	350	570	220,00	5,00	215,00	Lunsen		50,00	x		I	7,00		x		x		x			
30	L156	40	1841	2456	615,00	370,00	245,00	Achim					I	6,00				x		x			
31	L158	50	900	1430	430,00	112,00	318,00	Achim 2024					I	5,00		x		x		x			
32	L165	30	910	1180	270,00	24,00	246,00	Karlshöfen	x		x	x	II	8,00		x			x				Seite 1 von 2

Grabenräumung 2026 Landesstraßen

	Straße	Abs.	Graben		Meter	Über-fahrten	Räum-länge	Rifa	Schaugraben	Schutz-	Hinter-	Graben-krone	Grabentiefe	Abstand Fahrbahn	ereichbar	ereichbar	Hand	neu	ohne Abfuhr	Abfuhr	Holz m²	Schilf m²	Bemerkung
			von St.	bis St.						planke	Radwe.	Schlägeln		bis Achse Graben,m	von Anlieger	Fahrbahn		profilieren		Firma			
33	L168	48	1370	2000	630,00	199,00	431,00	Ottersberg			x		IV	8,00		x		x		x			
34	L168	48	2000	2090	90,00	0,00	90,00	Bassen				x	IV	8,00		x			x				
35	L168	30	200	550	350,00	17,00	333,00	Oyten				x	II	6,00		x				x			
36	L168	30	780	2530	1750,00	232,00	1518,00	Oyten				x	II	6,00		x				x			
37	L168	30	2750	3160	400,00	39,00	361,00	Oyten				x	II	6,00		x				x			
38	L168	48	1351	838	519,00	46,00	473,00	Bassen					I	4,50		x		x		x			
39	L168	48	802	1013	211,00	6,00	205,00	Ottersberg			x		I	8,00		x		x		x			
40	L168	48	1082	1239	157,00	6,00	151,00	Ottersberg			x		II	6,00		x		x		x			
41	L171	80	449	1036	587,00	15,00	572,00	Visselhövede		25 m			I	6,00		x				x			
42	L201	40	4855	5369	514,00	18,50	495,50	Oiste				x	I	6,50		x			x				Sohlschalen
43	L201	40	5369	5619	250,00	37,00	213,00	Oiste				x	I	6,50		x			x				
44	L201	40	7011	7594	583,00	73,00	510,00	L203				x	I	5,00		x			x				
45	L202	150	4778		74,00	8,50	65,50	Heidweg					I	5,00		x				x			Gemeindestraße
46	L202	170	151	179	28,00	10,00	18,00	Blender					I	2,65		x				x			
47	L203	130	2870	3758	888,00	38,00	850,00	Wulmstorf 2024				x	IV	6,00		x			x				
48	L203	50	0	810	810,00	72,00	738,00	Dibbersen					I	4,00		x				x			
49	L203	40	600	650	50,00	6,00	44,00	Dibbersen					I	4,00		x			x				
50	L203	30	694	250	444,00	74,00	370,00	Bremen					I	4,00		x				x			
51	L203	130	1150	1550	400,00	107,00	293,00	Verden					I	3,00		x				x			
52	L333	70	3370	2850	520,00	21,00	499,00	Okel					I	5,00		x				x			
53	L333	70	2570	4400	1600,00	566,00	1034,00	Felde					I	3,00		x				x			
54	L203	85	716	1467	751,00	27,00	724,00	Lunsen	x				I	4,00		x				x			
55	L203	100	8	404	396,00	74,00	322,00	Lunsen	x	25,00			I	4,00		x			x				
56	L331	180	469	17	452,00	18,00	434,00	Riede	x				I	3,00		x		x		x			
57	L354	30	2030	2270	240,00	0,00	240,00	Gödesdorf		x			I	4,00		x		x		x			
58	L354	40	1900	1975	75,00	0,00	75,00	Emtinghausen			x		I	8,00		x		x		x			
59	L354	40	1740	1795	55,00	0,00	55,00	Emtinghausen			x		I	8,00		x		x		x			
60	L354	40	2680	2770	90,00	0,00	90,00	Emtinghausen			x		I	8,00		x		x		x			

- I
- Grabentiefe bis 1,50m
- II
- Grabentiefe bis1,51 bis 2,00m
- III
- Grabentiefe bis 2,01 bis 2,50m
- IV
- Grabentiefe bis 2,51 bis 3,00m
- V
- Grabentiefe bis 3,01 bis 4,00m
- Sohlbreite 0,60m

Grabenräumung 2026 Bundesstraße

Anlage 2b

Straße	Abs.	Graben		Meter	Rifa	Schaugraben	Schutz-	Hinter-	Graben- krone	Grabentiefe	Abstand Fahrbahn	ereichbar	ereichbar	Hand	neu	ohne Abfuhr	Abfuhr	Holz m²	Schilf m²	Bemerkung
		von St.	bis St.				planke	Radwe.	Schlägeln		bis Achse Graben,m	von Anlieger	Fahrbahn		profilieren		Firma			
B 215	340	790	910	120,00	ROW				x	I	4,00		x			x				
B 215	340	1073	1127	54,00	ROW				x	I	7,00		x			x				
B 215	340	1133	1225	84,00	ROW				x	I	7,00		x			x				- 8 m Überfahrten
B 215	340	1240	1270	30,00	ROW				x	I	7,00		x			x				
B 215	340	2235	2405	148,00	ROW				x	I	4,00		x			x				- 22 m Überfahrten
B 215	350	5	300	295,00	ROW				x	I	5,00		x			x				
B 215	340	1137	1045	92,00	VER			x	x	I	8,00		x			x				
B 215	340	1035	825	190,00	VER			x	x	I	8,00		x			x				-20 m Überfahrten
B 215	340	825	735	90,00	VER		x	x	x	I	8,00		x			x				Gleitschutzwand

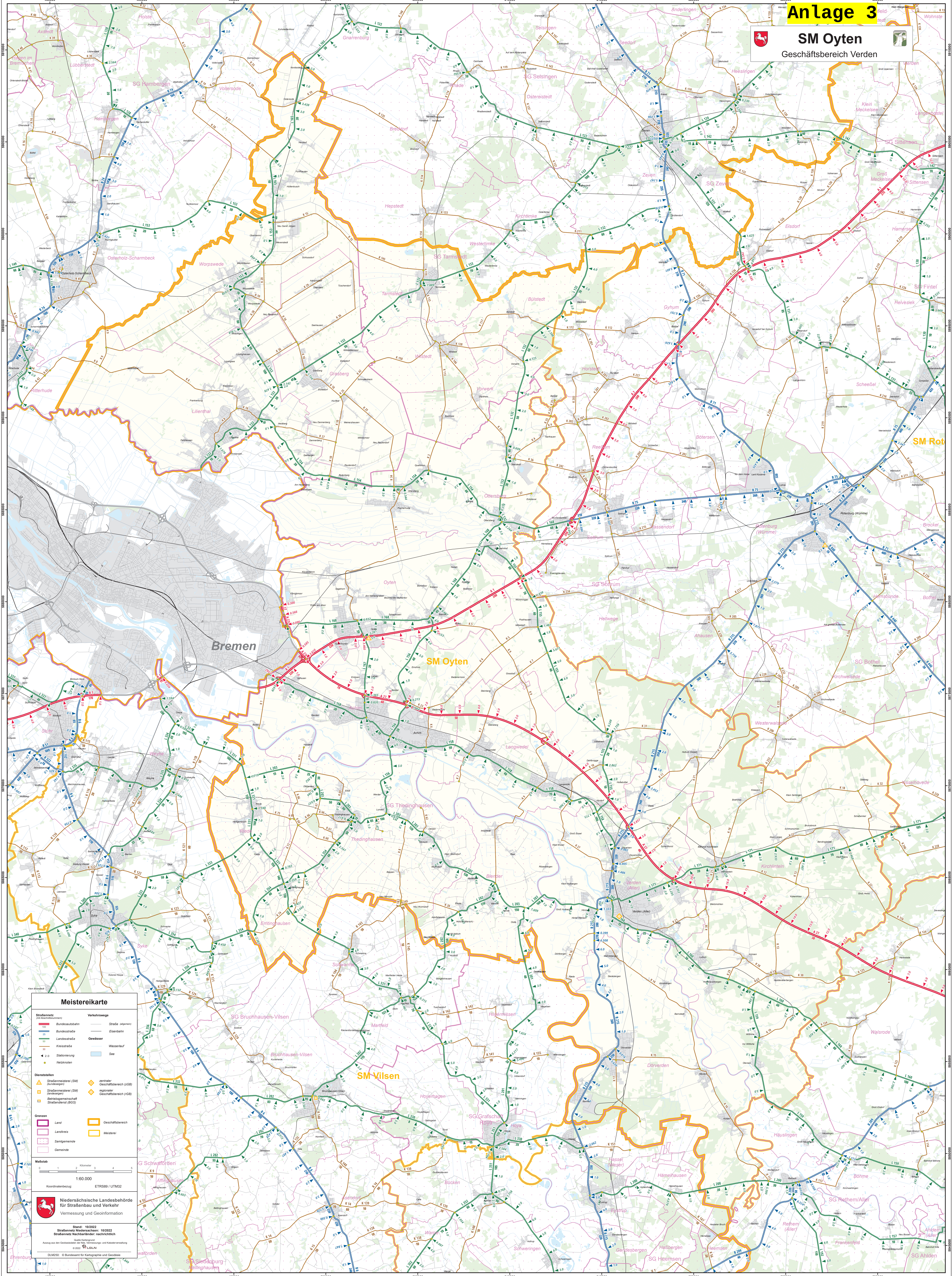
- I
- II
- III
- IV
- V
- Grabentiefe bis 1,50m
- Grabentiefe bis1,51 bis 2,00m
- Grabentiefe bis 2,01 bis 2,50m
- Grabentiefe bis 2,51 bis 3,00m
- Grabentiefe bis 3,01 bis 4,00m
- Sohlbreite 0,60m

Anlage 3



SM Oyten

Geschäftsbereich Verden



Meistereikarte

Straßennetze
für Autoverkehr

- 100 Bundesautobahn
- 15 Bundesstraße
- 10 Landesstraße
- 30 Kreisstraße
- 20 Störkennlinie
- Netzknoten

Verkehrswege

- Straße (einseitig)
- Eisenbahn

Gewässer

- Wasserlauf
- See

Dienststellen

- Straßenmeisterei (SM) (durchgezogen)
- Straßenmeisterei (SM) (gestrichelt)
- Beiratsgemeinschaft (BGS)

Grenzen

- Land
- Landkreis
- Samtgemeinde
- Gemeinde

Geschäftsbereich

- zentraler Geschäftsbereich (zGB)
- regionaler Geschäftsbereich (rGB)

Maßstab

1:60.000

Kilometer 0 1 2 3 4 5

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stand: 10/2022

Straßennetz Niedersachsen: 10/2022

Straßennetz Nachbarländer: nachrichtlich

Ausgangspunkt: Auszug aus den Geobasisdaten der NSL, Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2022 LGLN

DLAM20: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden



„P. 923546 Betriebsdienst L- Str. SM OYT 2025ff
A. 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026“.

Anlage 4: Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfall/Verwertungsmaßnahme
Nr. 1 – 6 u. 8 vom AG auszufüllen, Nr.7, 9 und 10 vom AN auszufüllen

1. Regionaler Geschäftsbereich (Auftraggeber)	
2. Örtliche Bauüberwachung	
3. Baumaßnahme	
4. Abfallbezeichnung (z. B. unbelasteter Bodenaushub)	
5. Ordnungszahl des Abfalls im Bauvertrag	
6. Auftragnehmer / Firma: Name Anschrift	
7. Abfallbeförderer: - Name - Anschrift - Beförderernummer	
8. Angaben zum Abfall: - Abfallart - Abfallschlüssel - Masse (in t oder m ³)	
9. Ort und Art der Entsorgung Bei Verwertung: - Art der Verwertung - Einbauort mit Anschrift - ggf. Entsorgernummer Bei Beseitigung: - Art der Beseitigung - Anlagenbezeichnung mit Anschrift - Entsorgernummer	
10. Zeitraum der Entsorgung (von ... bis ...)	
Ort / Datum	



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden



„P. 923546 Betriebsdienst L- Str. SM OYT 2025ff
A. 321870 Gräben räumen und schlegeln 2026“.

Bestätigung zu Nr. 9 und 10 sowie zur Zulässigkeit des Entsorgungswegs durch AN	
Bestätigung der Angaben zu 1 – 8 durch AG	

Bezeichnung der Bauleistung:

923546	Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
321870	Gräben räumen und schlegeln 2026

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- ☐ Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
- ☐ Frühestens , ☒ Spätestens 10 Werktage nach Zuschlagserteilung
- ☐ Frühestens am , ☐ Spätestens am (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- ☐ Spätestens Werktage nach
- ☐ Einzelfristen für
- | | | |
|-------|--------------|---------------|
| 1.2.1 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.2 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.3 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.4 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.5 | = spätestens | Werktage nach |

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- ☐ Spätestens am (Datum)
- ☒ Einzelfristen für
- | | | |
|--|--------------|--------------------|
| 1.3.1 Schaugräben | = spätestens | 08.12.2026 (Datum) |
| 1.3.2 Gräben räumen, Gräben Grundreinigung | = spätestens | 31.01.2027 (Datum) |
| 1.3.3 Röhrlich- und Schilfmähen, Hecken u. Buschwerk entfernen | = spätestens | 31.01.2027 (Datum) |
| 1.3.4 | = spätestens | (Datum) |
| 1.3.5 | = spätestens | (Datum) |

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1	=	Kalendertage	
1.4.2	=	Kalendertage	
1.4.3	=	Kalendertage	
1.4.4	von	bis	(Datum)
1.4.5	von	bis	(Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☐ Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- ☐ 0,2 % je Werktag der tatsächlichen Abrechnungssumme (netto) bzw. bei vollständiger Nichterfüllung der Leistung 0,2% der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)
- ☐ 0,2 % je Kalendertag der tatsächlichen Abrechnungssumme (netto) bzw. bei vollständiger Nichterfüllung der Leistung 0,2% der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ☐ % nach 1.2.1 ☐ % nach 1.2.2 ☐ % nach 1.2.3
- ☐ % nach 1.2.4 ☐ % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ☐ % nach 1.3.1 ☐ % nach 1.3.2 ☐ % nach 1.3.3
- ☐ % nach 1.3.4 ☐ % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- ☐ % nach 1.4.1 ☐ % nach 1.4.2 ☐ % nach 1.4.3
- ☐ % nach 1.4.4 ☐ % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5% der tatsächlichen Abrechnungssumme (netto) begrenzt, es sei denn es liegt ein Fall der vollständigen Nichterfüllung der Leistung vor, dann erfolgt die Begrenzung in Höhe von 5% der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme (bei Einzelfristen auf max. 5% der tatsächlichen Abrechnungssumme (netto) der zugehörigen baulichen Leistung; im Falle der vollständigen Nichterfüllung der Leistung 5% der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der tatsächlichen Abrechnungssumme (netto), der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☐ Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- ☒ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☐ Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- | | |
|--|--|
| • die Vertragserfüllung das Formblatt | „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| • die Mängelansprüche das Formblatt | „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“ |
| • vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei

9 Beschleunigungsvergütung

- ☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.2	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.3	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.4	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.5	EUR (netto)/Kalendertag

- 9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- ☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)
- ☐

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ Keine
- ☒ Siehe beigelegte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- ☐ Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- ☐ Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: ☒ HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

☐ HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

☐ HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

Bezeichnung der Bauleistung:

923546	Betriebsdienst L-Str SM OYT 25ff
321870	Gräben räumen und schlegeln 2026

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ☒ ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

für die Abschnitte OZ. 00 Land und OZ 01 Bund sind getrennte Rechnungen zu stellen.

4. ☒ ¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,

- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ☒¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ☒¹⁾ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Niedersachsen oder der NLStBV

an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftraggebers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ☐¹⁾ Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Haupt-gewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. Bedingungen gemäß NTVergG

8.1 Zahlung von Mindestentgelten

Der Auftragnehmer hat sich verpflichtet, im Fall der Auftragserteilung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) in seinem Unternehmen bei der Ausführung der beauftragten Leistung, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu zahlen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:

- den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG),

- den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG),
- der auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie
- aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG.

Die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung des Mindestentgelts erstreckt sich auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung entliehen sind und bei der Ausführung der Leistung eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zahlung von Mindestentgelten auch den Verleihunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren, von diesen einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

Das Mindestentgelt erfasst nur solche Entgeltzahlungen, die zur Abgeltung der im Rahmen der Auftragsausführung erbrachten Arbeitsleistung regelmäßig zu zahlen sind. Nicht von dem Mindestentgelt erfasst sind vermögenswirksame Leistungen oder Sonderleistungen, die nicht mit der Arbeitsleistung in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes wird verwiesen, vgl. BAG, Urteil vom 18.04.2012 – 4 AZR 139/10; BAG E 109, 244 und Urteil vom 25.05.2016 – 5 AZR 135/16.

8.2 Verpflichtung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen

Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die in Ziffer 8.1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten auch den von ihm eingesetzten Nachunternehmen oder den von diesem eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren, von diesen einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen. Die Verpflichtung von Nachunternehmen zur Zahlung des Mindestentgeltes nach Ziffer 7.1 besteht nur für Leistungen, die das beauftragte Nachunternehmen innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbringen wird. Die Verpflichtungserklärungen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 4, 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 NTVergG auch im Wege der Präqualifikation erbracht werden.

Vorstehende Verpflichtungen beziehen sich auf die Verpflichtungserklärungen über die Zahlung von Mindestentgelten nach § 4 Abs. 1 NTVergG sowie auf den Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung für den Fall, dass keine Eintragung des Unternehmens im Präqualifikations-Verzeichnis besteht.

Die Erklärungen und Nachweise sind vom jeweiligen Nachunternehmen einzufordern und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vor Zuschlag vorzulegen. Bei Wechsel des Nachunternehmens während der Bauausführung sind die Erklärungen vor Einsatz des jeweiligen Unternehmens vorzulegen.

Die Mindestentgeltverpflichtung bezieht sich jeweils auf das beauftragte Nachunternehmen. Soweit keine Mindestentgeltregelung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NTVergG existiert, ist das Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 NTVergG zu zahlen.

Nachunternehmen im Sinne dieser Regelungen sind in der Regel rechtlich selbstständige Unternehmen, die von dem beauftragten Auftragnehmer zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung herangezogen werden, die in sich abgeschlossene Teilleistungen erbringen und deren Tätigkeiten nicht nur untergeordnete Hilfsdienste oder bloße Zulieferungen darstellen. Der Auftragnehmer hat diese rechtliche Einordnung der von ihm zur Ausführung eingesetzten Dritten in eigener Verantwortung zu prüfen. Die Regelung des § 4 Abs. 8 VOB/B bleibt unberührt.

8.3 Berücksichtigung sozialer Kriterien

Gemäß § 11 Abs. 1 NTVergG können Auftraggeber soziale Kriterien als Anforderungen an die Unternehmen berücksichtigen. Die Vergabestelle ist gehalten, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und stellt daher für den Fall, dass der Bieter mindestens 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, folgende soziale Anforderungen, von denen mindestens ein Kriterium im Rahmen der Leistungserbringung als Voraussetzung für die Auftragserteilung vom Bieter zu erfüllen ist:

- Beschäftigung schwerbehinderter Menschen,
- Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf,
- Beschäftigung von Auszubildenden,
- Beteiligung an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbünden,
- Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.

Der Auftraggeber behält sich im Auftragsfall vor, im Rahmen der Kontrollen nach § 14 NTVergG hierzu weitere Informationen und Unterlagen anzufordern und eine Darstellung zur Umsetzung der als erfüllt abgegebenen Kriterien zu fordern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Fall der Aufforderung durch den Auftraggeber umgehend Nachweise und Belege zu überreichen, aus denen sich die Einhaltung der erklärten Anforderungen ergibt. Eine falsche Erklärung kann bei künftigen Ausschreibungen zum Ausschluss des Angebotes führen.

8.4 Kontrollrechte

8.4.1 Allgemeines Kontrollrecht des Auftraggebers

Die Vertragsparteien vereinbaren vor dem Hintergrund der Regelung in § 14 Abs. 1 NTVerG ein allgemeines Recht des Auftraggebers zur jederzeitigen Kontrolle, ob der Auftragnehmer und die zur Auftragsausführung eingesetzte Nachunternehmen und Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das NTVerG übernommenen Pflichten erfüllen.

8.4.2 Kontrollrechte des Auftraggebers und Vertragspflichten des Auftragnehmers im Hinblick auf die Pflicht zur Zahlung des Mindestentgeltes

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, **bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit** auf Verlangen des Auftraggebers die Grundlage für seine Zahlungspflicht des Mindestentgelts i.S. § 4 Abs. 1 NTVerG offenzulegen und Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung dieser Zahlungspflicht zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, Arbeitsnachweise der Beschäftigten und Nachweise über Entgeltzahlungen an die Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistung eingesetzt sind, bereit zu halten und dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Anforderung auszuhändigen. Um die Einhaltung der in Ziffer 8.1 und 8.2 genannten Vertragspflichten zu überprüfen, ist der Auftraggeber berechtigt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Baustellen, Leistungsorte und/oder Geschäftsräume zu betreten, Beschäftigte zu befragen, Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die Unterlagen sind nach Auftragserteilung vollständig und prüffähig bereit zu halten.

Die vorstehenden Pflichten sind mit Zuschlag Vertragsbestandteil. Sie gelten auch nach vollständiger Erfüllung der Hauptleistungspflichten durch den Auftragnehmer in entsprechender Anwendung des § 147 Abgabenordnung für zehn (10) Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Hauptleistung des Auftragnehmers vollständig und vertragsgerecht erbracht wurde.

Nach vollständiger Leistungserbringung wird der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Bereitstellung und Vorlage der o.g. Unterlagen setzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Kontroll- und Nachweispflichten gegenüber dem Auftraggeber hinzuweisen. Ihm ist bekannt, dass Umsetzung und Ausübung der Kontrollrechte durch den Auftraggeber nicht von der Einwilligung der Beschäftigten abhängen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfassung, Bereithaltung und Offenlegung der personenbezogenen Daten ist zur Prüfung der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mindestentgelts erforderlich und gilt daher unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstigen zur Auftragsausführung Beschäftigten ihre Einwilligung zur Erfassung und Offenlegung der personenbezogenen Daten erteilen.

Vorstehende Pflichten bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmen und Verleihunternehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen sowie etwaige dritte Nach- und Verleihunternehmen, die für die Ausführung des Auftrags eingesetzt sind, seinerseits auf die Einhaltung der Vertragspflichten gem. Ziffer 8.1 und 8.2 zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Die in Ziffer 8.2 genannte Pflicht zur Vorlage von Erklärungen von Nachunternehmen gilt nicht, sofern und soweit der Auftraggeber gemäß § 13 Abs. 3 NTVerG auf die Vorlage von Erklärungen verzichtet. Auch in diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Zahlung des entsprechenden Mindestentgelts Sorge zu tragen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

8.5 Sanktionen/Vertragsstrafe/Kündigungsrecht

Die Vertragspartner vereinbaren für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers und der von ihm oder durch seine Nach- oder Verleihunternehmen beauftragten Nach- oder Verleihunternehmen gegen die vorstehend erfassten Vertragspflichten gem. Ziffer 8.1, 8.2 und Ziffer 8.4.2 die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswertes netto - basierend auf dem Auftragswert im Zeitpunkt der Beauftragung; bei mehreren Verstößen gegen die Vertragspflichten auf Grundlage des § 4 Abs. 1 NTVerG darf die Summe der Vertragsstrafen 10 vom Hundert des Auftragswertes nicht überschreiten.

Diese Vertragsstrafenregelung bezieht sich explizit ausschließlich auf schuldhafte Vertragspflichtverstöße im Zusammenhang mit den vorgenannten Vertragsregelungen der Ziffern 8.1, 8.2 und 8.4.2, die auf den

gesetzlichen Regelungen des NTVerG basieren. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen für andere Verstöße gegen Vertragspflichten, etwa über die Vereinbarung von Terminen und Fristen, bleibt hiervon unberührt.

Schuldhaft ist auch ein Verstoß gegen Vertragspflichten, der durch Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, wenn und soweit dieser Verstoß als schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen eigene Nebenpflichten einzuordnen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Auftragnehmer schlüssig nachweist, dass er die Einhaltung der Mindestentlohnungspflichten durch die eingesetzten Nachunternehmen und Verleihunternehmen regelmäßig kontrolliert und sichergestellt hat. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wird daher auch für den Fall vereinbart, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der Verwirkung der Vertragsstrafe zu beachten ist und die Vertragsstrafe vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann.

Neben der Vertragsstrafenregelung vereinbaren die Parteien für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der in Ziffer 8.1, 8.2 und 8.4.2 geregelten Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder durch einen von diesem oder einem Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eingesetzten Nach- oder Verleihunternehmen das Recht des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. § 8 VOB/B und etwaige andere vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer informiert die eingesetzten Nachunternehmen und Verleihunternehmen über die drohenden Sanktionen im Fall schuldhafter Verstöße gegen die in Ziffer 8.1, 8.2 und/oder 8.4.2 vereinbarten Verpflichtungen.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 AEntG und nach § 16 AÜG zuständigen Stellen über Verstöße des Auftragnehmers sowie der Nach- oder Verleihunternehmen gegen die auf Grundlage des § 4 Abs. 1 NTVerG vereinbarten Mindestentgeltregelungen informieren.

8.6 Rechtliche Hinweise und Regelung zur Teilnichtigkeit

Bei den vorstehenden Regelungen handelt es sich um ergänzende Regelungen zur VOB/B, d. h. um solche Regelungen, die die VOB/B-Regelungen nicht abändern, sondern diese ergänzen, soweit die VOB/B Regelungsspielräume belässt.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, bezieht sich die Unwirksamkeit ausschließlich auf die jeweilige Teilregelung und nicht auf die Vertragsregelungen insgesamt. § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

9. Informationssicherheit

Folgende allgemeine Sicherheitsanforderungen sind zu beachten, sobald Informationen des Auftraggebers (AG) nicht auf Systemen der NLStBV selbst, sondern bei externen Leistungserbringern verarbeitet/gespeichert werden:

1. Die Informationen/Daten (Verarbeitung/Ablage/Zugriff) des Auftraggebers (AG) und die dafür genutzten Services und Server (z.B. E-Mail/Exchange/Betriebssysteme/VPN) sind vom Auftragnehmer (AN) in seinem Einflussbereich gem. Stand der Technik (z.B. Sicherheits-Updates, Firewall, Virenschutz, verschlüsselte Übertragung/Ablage, Zugriffskonzept, Sicherung) zu schützen.
2. Informationen/Daten des AG dürfen durch den AN nur in externen Cloudstrukturen außerhalb seines direkten Einflussbereichs (seinem Büro/seiner Hardware) abgelegt oder verarbeitet werden, wenn diese Zertifizierungen vergleichbar ISO27001 bzw. ein Testat gem. BSI C5 aufweisen und die Informationen/Daten verschlüsselt abgelegt werden.
3. Der AN verpflichtet sich, sich über eventuelle sicherheitsrelevante Vorfälle in seinem Einflussbereich (z.B. Abfluss von Daten, relevante Störungen, Verlust, Veröffentlichung oder Veränderung von Daten, relevante technische/organisatorische Störungen mit Auswirkungen auf den Auftrag/ die Informationen) zu informieren und solche dem AG unmittelbar nach Kenntnisnahme zu melden, wenn dessen Informationen/Daten betroffen sind.
4. Der geografische Standort der Datenverarbeitung/Datenablage muss sich in Deutschland oder einem anderen der DSGVO unterliegenden europäischen Land befinden.

5. Der Datenaustausch zwischen dem AN und dem AG erfolgt per E- Mail oder über die eigengehostete Plattform der Straßenbauverwaltung (share.NLStBV). Die Zugangsberechtigung wird durch den AG gestellt. Sonstige Datenträger sind nicht zugelassen.

6. Der AN trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben bei eventuellen Unterauftragnehmern, welche dem AG mitgeteilt werden müssen.

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.